

Gemeinde Kargow

Beschlussvorlage

06/2026/47

öffentlich

Bestätigung des Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Kargow

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Einbringer:</i> Herr Rosen	<i>Datum</i> 11.06.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss Kargow (Vorberatung)		N
Gemeindevertretung Kargow (Entscheidung)	23.06.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Kargow.

Sachverhalt

Die Brandschutzbedarfsplanung stellt die Grundlage für die Organisation, Ausstattung und den Betrieb des Brandschutzes und der Technischen Hilfeleistung in der Gemeinde dar. Durch das Gesetz über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG M-V) vom 21.12.2015 sind die Gemeinden gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 verpflichtet einen Brandschutzbedarfsplan (BSBPL) aufzustellen und gemäß § 8 Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOV M-V) vom 21. April 2017 den Brandschutzbedarfsplan in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre oder bei Veränderungen der für die Planung maßgeblichen Verhältnisse zu aktualisieren. Die vorhandene Brandschutzbedarfsplanung wurde zuletzt im Jahr 2020 aktualisiert.

Mit der Auftragserteilung am 17.04.2025 wurde das Ingenieurbüro AntwortING mit der Erstellung der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung beauftragt. Seit dem 25.06.2025 wurden durch die Feuerwehr und die Verwaltung in Zusammenarbeit, bei Beratungen und Ortsbegehungen mit dem beauftragten Büro alle Grunddaten zusammengetragen, die für die Risikobeurteilung erforderlich waren. Der Brandschutzbedarfsplan ist als Soll-Ist-Vergleich anzusehen.

Er spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten an vorhandener Technik sowie das Gefahrenpotenzial in der Gemeinde wider und soll bei nötigen Neu- und/oder Ersatzbeschaffungen als Leitfaden dienen. In mehreren Beratungen mit dem beauftragten Büro sowie der Amtsverwaltung und der Amtswehrführung wurde über die Festlegung von Schutzziele diskutiert. Die gesetzliche Grundlage zur Festlegung ihrer Schutzziele bilden die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOV M-V) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Gemeinden legen gemäß § 7 der Feuerwehrorganisationsverordnung für ihr Gebiet Schutzziele für die vorhandenen Gefahrenarten fest. Die Schutzziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotential des Gemeindegebietes und bestimmen das

Schutzniveau, das unbeschadet der nachfolgenden Regelungen mindestens erreicht werden soll.

Die auf der Grundlage standardisierter Schadensereignisse festgelegten Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung formulieren dabei zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise, mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen.

Für den Feuerwehreinsatz sind folgende Qualitätskriterien festzulegen:

1. Mindeststärke - Anzahl der an der Einsatzstelle benötigten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen sowie Einsatzmittel
2. Eintreffzeit - Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen einer Einheit nach Nummer 1 zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle
3. Erreichungsgrad - prozentualer Anteil aller Einsätze, bei dem die Eintreffzeit und Mindeststärke eingehalten werden

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BrSchG M-V in Verbindung mit § 7 der FwOV M-V sind die Schutzziele durch die Gemeindevertretung festzulegen.

Die für die Gemeinde festgelegten Schutzziele befinden sich im Kapitel 3.3 in dem Brandschutzbedarfsplan.

Auf der Grundlage eines durch die Gemeindevertretung zu verabschiedendes Planes sind innerhalb der gesetzlich vorgegeben 5 Jahre insbesondere folgende Maßnahmen zu evaluieren und gegebenenfalls umzusetzen:

1. Ertüchtigung bzw. Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses (siehe Kapitel 6.7.1)
2. Stärkung der Mitgliederzahlen und des Ausbildungsstandes (siehe Kapitel 6.7.2)
3. Umsetzung des Fahrzeugkonzeptes (siehe Kapitel 6.7.3)
4. Verbesserung der Löschwassersituation (siehe Kapitel 6.7.4)

Der Sachverhalt wurde auf der Gemeindevertreterversammlung am 21.04.2026 in der Beschlussvorlage 06/2026/14 bereits besprochen und aus nachfolgenden Gründen abgelehnt.

Wortprotokoll: Ein Gemeindevertreter äußert Zweifel daran, ob der Verfasser der Planung sich ausreichend mit den örtlichen Feuerwehren auseinandergesetzt habe, da die enthaltenen Informationen nicht der Realität entsprächen. Weiterhin ergänzt er, dass die Planung auf veralteten Daten basiere und lediglich standardisierte Texte mit eingefügten Zahlen enthalte. Er kritisiert, dass keine gründliche Überprüfung der aktuellen Gegebenheiten stattgefunden habe und wichtige Daten sowie Ausbildungsgrade fehlten. Er habe versucht, auf diese Mängel hinzuweisen, jedoch letztlich aufgegeben, da keine ausreichende Berücksichtigung erfolgte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu den geäußerten Zweifeln an der Qualität und Aktualität der Brandschutzbedarfsplanung ist festzustellen, dass diese Einschätzung durch die vorliegenden Inhalte der Planung nicht belegt wird.

Die Brandschutzbedarfsplanung enthält eine umfangreiche Gefahren- und Risikoanalyse, die auf die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Kargow und des Amtes Seenlandschaft Waren abgestimmt ist. So werden beispielsweise die Bevölkerungsstruktur, die Einwohnerentwicklung, besondere Objekte mit erhöhtem Gefährdungspotenzial, die Löschwasserversorgung, die Erreichbarkeit der Einsatzorte, die Standortsituation der Feuerwehr sowie die vorhandene Infrastruktur detailliert betrachtet. Hierbei werden konkrete örtliche Besonderheiten in der Gemeinde benannt, etwa das DB-Stellwerk Kargow, die Grundschule, der Kindergarten, ein Hotel sowie weitere Objekte mit besonderen Anforderungen an die Menschenrettung und Brandbekämpfung. Ebenso werden konkrete Defizite bei der Löschwasserversorgung und am Feuerwehrstandort Kargow beschrieben.

Darüber hinaus enthält die Planung eine detaillierte Bewertung des Feuerwehrgerätehauses Kargow. Dort werden unter anderem die Parkplatzsituation, die Verkehrswege, die Umkleidesituation, fehlende Spinde, Defizite bei der Schwarz-Weiß-Trennung, die zu geringe Dimensionierung der Fahrzeughalle, das Fehlen einer Abgasabsauganlage sowie die fehlende Notstromversorgung ausdrücklich benannt. Diese Feststellungen setzen eine konkrete örtliche Bestandsaufnahme voraus und sprechen gegen die Annahme einer ausschließlich schematischen oder pauschalen Bearbeitung.

Auch die Datengrundlagen werden in der Planung benannt. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Analyse auf den von der Gemeinde zugelieferten Daten basiert. Zudem wird empfohlen, die Brandschutzbedarfsplanung bei risikorelevanten Veränderungen fortzuschreiben und spätestens nach fünf Jahren zu aktualisieren.

Soweit bemängelt wird, dass bestimmte Daten oder Ausbildungsstände von Feuerwehrangehörigen nicht oder nicht vollständig berücksichtigt worden seien, kann dies grundsätzlich Anlass für eine fachliche Nachprüfung einzelner Inhalte sein. Allein aus dem Umstand, dass einzelne Informationen aus Sicht von Feuerwehrangehörigen oder Gemeindevertretern fehlen oder zwischenzeitlich überholt sein könnten, lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die gesamte Planung auf veralteten Daten beruht oder ohne ausreichende Auseinandersetzung mit den örtlichen Feuerwehren erstellt wurde.

Die vorliegende Planung enthält vielmehr zahlreiche gemeinde- und standortspezifische Feststellungen, Bewertungen und Empfehlungen, die erkennen lassen, dass eine individuelle Betrachtung der örtlichen Verhältnisse erfolgt ist. Konkrete Hinweise auf sachliche Fehler oder nicht berücksichtigte aktuelle Entwicklungen sollten daher im Einzelnen benannt und fachlich überprüft werden. Eine pauschale Bewertung, die Planung bestehe lediglich aus standardisierten Texten mit eingefügten Zahlen, wird durch den Inhalt des vorliegenden Dokuments nicht gestützt.

Der oben genannte Sachverhalt soll erneut zur Abstimmung gebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, PSK
Kosten in €	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßiger /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßiger Aufwand EH
	<input type="checkbox"/>	außerplanmäßige /	<input type="checkbox"/>	überplanmäßige Auszahlung FH

Anlage/n

1	212-1536_Brandschutzbedarfsplanung_Gemeinde_Kargow_V1_0 (öffentlich)
---	--

Brandschutzbedarfsplanung

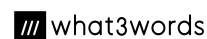
für die Gemeinde Kargow gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BrSchG



© 2026 – antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH

Sitz der Gesellschaft

Rosenstr 40-46 | 50678 Köln | w3w-Adresse: ///weil.digitalen.gewogen



Zweigniederlassung

Rehlingstr. 6d-e | 79100 Freiburg | w3w-Adresse: ///digitaler.nannte.monat



Aufsichtsbehörde

Ingenieurkammer Bau NRW, Körperschaft des öffentlichen Rechts
gelistet im Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure gemäß § 33 BauKaG NRW
Ident-Nr.: 733179

Qualitätsmanagement

nach ISO 9001 - überwacht und stetig weiterentwickelt durch unsere engagierten
Qualitätsmanager und -beauftragten.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten, auch hinsichtlich jeder Verfügung, Verwertung, Reproduktion, Bearbeitung, Weitergabe sowie für den Fall von Schutzrechtsanmeldungen. Der Auftraggeber erhält an diesem Dokument ein einfaches Nutzungsrecht zur Verwendung für interne Zwecke und im Rahmen des vereinbarten Projektzwecks. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe, auch auszugsweise, insbesondere im Internet, in Druckwerken oder in Clouddiensten, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer unzulässigen oder über den Vertragszweck hinausgehenden Nutzung resultieren.

www.antwortING.de | info@antwortING.de

Besuchen Sie gerne unseren Blog unter www.antwortING.de/blog.

 BLOG

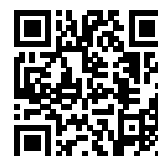


Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Mitglied der Kammer



QM-System
nach ISO 9001



 oder 

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	iii
I Einleitung	1
1 Zur Verwendung dieses Dokuments	2
1.1 Gliederung des vorliegenden Dokuments	2
1.2 Hilfen für den Leser	3
2 Allgemeine Informationen zur Brandschutzbedarfsplanung	4
2.1 Rechtliche Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung	4
2.2 Methodik	5
2.2.1 Grundsätzliches Planungsvorgehen und zentrale Begriffe . .	5
2.2.2 Bestandsaufnahme	6
2.2.3 Erläuterungen zur Ermittlung der Erreichungsgrade	6
2.3 Normative Grundlagen und Verweise	6
2.4 Aufgaben der Gemeinden und der Feuerwehr	7
2.5 Brandschutzbedarfsplanung auf Amtsebene	8
3 Schutzziele und standardisierte Schadensereignisse	9
3.1 Grundsätzliches zu den Schutzzielen für die Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren	9
3.2 Standardisierte Schadensereignisse	9
3.2.1 Kritischer Wohnungsbrand im zweiten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses	10
3.2.2 Technischer Hilfeleistungseinsatz	11
3.2.3 Einsatzszenarien in interkommunaler Zusammenarbeit . . .	12
3.2.4 Einsatzszenarien mit Bedarf an Sonderfahrzeugen oder ge- ringer Eintrittswahrscheinlichkeit	14
3.3 Schutzziele für das Amt Seenlandschaft Waren	14
3.3.1 Schutzziel 1	15
3.3.2 Schutzziel 2	15
II Zusammenarbeit der amtsangehörigen Gemeinden und Fort- schreibungsfristen	16
4 Gegenseitige Unterstützung der amtsangehörigen Gemeinden	17
4.1 Abdeckung des Amtsgebietes innerhalb der Eintreffzeiten	17
4.2 Organisation der Feuerwehr	22
4.3 Gemeindeübergreifende Ausrüstung der Feuerwehren	23
4.3.1 Fahrzeug und Gerät	23
4.3.2 Persönliche Schutzausrüstung	23

5 Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung	24
III Bedarfsplanung der amtsangehörigen Gemeinde	25
6 Gemeinde Kargow	26
6.1 Gefahren- und Risikoanalyse	26
6.1.1 Bevölkerung	27
6.1.2 Besondere Objekte in der Gemeinde	28
6.1.3 Löschwasserversorgung	30
6.2 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials	32
6.2.1 Struktur der Gefahrenabwehr	32
6.2.2 Standorte der Feuerwehr	32
6.2.3 Zustand der Standorte	33
6.2.4 Ausrüstung und Technik	35
6.2.5 Personal der Feuerwehr	36
6.2.6 Personalentwicklung	37
6.2.7 Qualität des Personals, Aus- und Fortbildungssituation	39
6.2.8 Personalverfügbarkeit	40
6.2.9 Einsatzstatistik / Einsatzverteilung	42
6.3 Festlegung der Schutzziele	47
6.4 Gefahrenpotenzial und Gefährdungsbewertung	47
6.5 Ist-Soll-Vergleich	48
6.5.1 Struktur der Gefahrenabwehr	48
6.5.2 Standorte der Feuerwehr	48
6.5.3 Notwendige Ausrüstung gemäß der Gefährdungsstufen	48
6.5.4 Personal der Feuerwehr	50
6.5.5 Personalverfügbarkeit	50
6.5.6 Qualifikation des Personals	51
6.5.7 Löschwasserversorgung	51
6.6 Fazit	52
6.7 Maßnahmen	52
6.7.1 Standorte	52
6.7.2 Personal	52
6.7.3 Fahrzeuge und Technik	53
6.7.4 Löschwasser	53
6.8 Anhang	54
6.8.1 Liste der Löschwasserentnahmestellen	54
6.8.2 Liste der relevanten Objekte	54

Abkürzungsverzeichnis

AGBF	Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CBRN	C hemische, B iologische, R adiologische und N ukleare Gefahren
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DLK	Drehleiter mit Korb
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
ELW	Einsatzleitwagen
FwA	Feuerwehranhänger
FwDV	Feuerwehrdienstvorschrift
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
KatS	Katastrophenschutz
KdoW	Kommandowagen
KTLF	Klein-Tanklöschfahrzeug
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern
LF	Löschgruppenfahrzeug
MLF	mittleres Löschfahrzeug
MTW/MTF	Mannschaftstransportwagen / Mannschaftstransportfahrzeug
MZB	Mehrzweckboot

Abkürzungsverzeichnis

MZF	Mehrzweckfahrzeug
RTB	Rettungsboot
RW	Rüstwagen
TH	Technische Hilfeleistung
TLF	Tanklöschfahrzeug
TLF-W BB	Tanklöschfahrzeug-Wald Typ Brandenburg
TS	Tragkraftspritze
TSA	Tragkraftspritzenanhänger
TSF-W	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser

Teil I

Einleitung

1 Zur Verwendung dieses Dokuments

Dieses Dokument ist so gegliedert, dass der Gang der Analyse zur Erstellung dieses Dokuments nachvollzogen werden kann. Darüber hinaus wird eine schnelle Durchsicht des Dokuments mittels besonderer Hilfen für den Leser unterstützt.

1.1 Gliederung des vorliegenden Dokuments

Die vorliegende Brandschutzbedarfsplanung gliedert sich insgesamt in drei Teile.

In diesem Teil I werden einführende Erläuterungen vorgestellt und allgemeine Punkte erörtert.

Im Teil II erfolgen Betrachtungen auf Amtsebene und allgemeine Festlegungen zur Fortschreibung der Bedarfsplanung.

Im Teil III erfolgt die Brandschutzbedarfsplanung für jede der amtsangehörigen Gemeinden im Amt Seenlandschaft Waren. Hierzu wird zunächst das Gefahrenpotential analysiert, um festzustellen, welche Gefahren und Gefährdungen grundsätzlich im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung in Betracht gezogen werden müssen. Aufbauend hierauf erfolgt eine Risikoanalyse auf der Basis der Einsatzdokumentation der Feuerwehr. Ergänzend wird die aktuelle Situation der Feuerwehr hinsichtlich vorhandener Standorte, Fahrzeuge, Geräte und Personal dargestellt. Aufbauend auf der Gefährdungs- und Risikoanalyse erfolgt die Gegenüberstellung des Soll-Zustands der Feuerwehr. Schließlich werden Differenzen aus der Ist- und der Soll-Situation ermittelt und hieraus ein Maßnahmenplan abgeleitet.


1.2 Hilfen für den Leser

Kurze Hinweise und wichtige Verweise sowie die Legenden von Grafiken sind in diesem Dokument am rechten Seitenrand zu finden.


Zusammenfassungen und wichtige Abschnitte sowie besondere Hinweise werden in diesem Dokument zur schnellen Durchsicht grau hinterlegt und an der Seite mit einem grauen Rand gekennzeichnet.

Der Gutachter stellt fest: Gutachterliche Feststellungen werden ebenfalls grau hinterlegt und an der Seite mit einem blauen Rand gekennzeichnet.

Der Gutachter empfiehlt: Gutachterliche Empfehlungen werden ebenfalls grau hinterlegt und an der Seite mit einem orangenen Rand gekennzeichnet.

 Hinweise sind mit einem *i* gekennzeichnet.

 Verweise mit einem Pfeil.

 QR-Code verweist auf weiterführende Informationen außerhalb des Dokuments



2 Allgemeine Informationen zur Brandschutzbedarfsplanung

2.1 Rechtliche Grundlage der Brandschutzbedarfsplanung

Die rechtliche Grundlage sowohl für die Durchführung der Brandschutzbedarfsplanung als auch der Einrichtung und Unterhaltung einer Feuerwehr im Allgemeinen bildet das *Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG)*.

i BrSchG

Ergänzend hierzu wurde im Januar 2016 eine *Empfehlung für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern* durch den Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

i Empfehlung des Landesfeuerwehrverbandes M-V

Der in § 2 Abs. 1 BrSchG M-V genannte Begriff *Brandschutzbedarfsplanung* und der in der o. g. Empfehlung genannte Begriff *Feuerwehrbedarfsplanung* sind synonym zu verstehen. Im weiteren Verlauf wird daher ausschließlich der gesetzliche Begriff der Brandschutzbedarfsplanung verwendet.

i Die Begriffe Brandschutzbedarfsplan und Feuerwehrbedarfsplan sind synonym zu verstehen.

Am 21. April 2017 wurde die *Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOV M-V)* veröffentlicht. In einigen Teilen entspricht diese Verordnung nicht der oben erwähnten Empfehlung.

i FwOV M-V

Seit dem 12. Oktober 2017 liegt zudem die *Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern* des Ministeriums für Inneres und Kommunales M-V vor. Diese Verwaltungsvorschrift konkretisiert § 13 Abs. 3 der *Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOV M-V)* und gibt Richtwerte zur Ausstattung der Feuerwehr an.

i Verwaltungsvorschrift

2.2 Methodik

Die Grundlage dieser Brandschutzbedarfsplanung bilden die sicherheitstechnischen und risikologischen Begriffe der Gefährdung und des Risikos. Hinzu kommt eine Bestandsaufnahme von Realdaten, um die Analysen mit empirischen Werten zu untermauern.

2.2.1 Grundsätzliches Planungsvorgehen und zentrale Begriffe

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung werden zunächst spezifische Gefährdungen im Gemeindegebiet identifiziert. Dies können einzelne Objekte sein (z. B. Industriebetriebe), aber auch Verkehrswege oder besondere Bebauungssituationen. Eine Gefährdung besteht, wenn ein Schutzgut (Mensch, Tier, Umwelt oder Sachgut) räumlich und/oder zeitlich mit einer Gefahrenquelle zusammentreffen kann.

i Gefährdung

Zur Analyse des Risikos wird dann die Einsatzdokumentation der Feuerwehr hinzugezogen, um festzustellen, welche Gefährdungen sich tatsächlich mit welcher Wahrscheinlichkeit realisieren. Das Risiko ist definiert als das Produkt aus Eintrittswahrscheinlichkeit und zu erwartendem Schadensausmaß.

i Risiko

Basierend auf den identifizierten Gefährdungen und Risiken können Gefährdungsstufen für die Fahrzeugkonzeption sowie Schutzziele anhand der Bebauungsstruktur festgelegt werden. Das Schutzziel formuliert einen Qualitätsanspruch, nämlich in welcher Zeit und mit welchen Ressourcen eine Bearbeitung des jeweiligen Planungsszenarios begonnen werden muss.

i Gefährdungsstufen

i Schutzziel

Die Zeit vom Eingang des Notrufs bis zum Beginn der Einsatzmaßnahmen am Einsatzort wird auch als Hilfsfrist bezeichnet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass kürzere Hilfsfristen einen größeren Einsatzerfolg zur Folge haben.

i Hilfsfrist

Die Eintreffzeit der Feuerwehr ist die Zeit, welche die Feuerwehr von ihrer Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle benötigt. Die Eintreffzeit ist damit Teil der Hilfsfrist. Da die Feuerwehren keinen Einfluss auf die Zeitintervalle vor der Alarmierung haben, wird im Rahmen der Beurteilung der Leistungsfähigkeit die Eintreffzeit als Kriterium zugrunde gelegt.

i Eintreffzeit

Die hinter den Gefährdungsstufen und Schutzzielen stehenden Szenarien werden im Rahmen der Planung mit Ressourcen (Fahrzeugen, Geräten und Personal) versorgt. Darüber hinaus werden besondere Anforderungen aus der Gefährdungsanalyse und den sonstigen Aufgaben der Feuerwehr berücksichtigt. Weiterhin wird die Standortstruktur der Feuerwehr im Hinblick auf die Eintreffzeiten der Schutzzieldefinition analysiert. Gegebenenfalls werden Optimierungsmöglichkeiten empfohlen. Die Ergebnisse dieser Schritte bilden das Soll-Konzept der Feuerwehr.

2 Allgemeine Informationen zur Brandschutzbedarfsplanung

Aus dem Abgleich der bisherigen Struktur der Feuerwehr (Ist-Stand) und dem Soll-Konzept ergeben sich Maßnahmen, die in Abhängigkeit der Szenarien und der Gesamtplanung unterschiedliche Priorität haben.

2.2.2 Bestandsaufnahme

Um die Planungsergebnisse auf eine belastbare Basis zu stellen, müssen diese aus Realdaten abgeleitet werden. Hierzu wurde dem Amt Seenlandschaft Waren ein Datenkatalog mit den für die Planung relevanten Daten zur Verfügung gestellt.

Die Daten wurden durch die antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH für die entsprechenden Analysen aufbereitet und ausgewertet.

Ergänzt wurden die durch das Amt Seenlandschaft Waren bereitgestellten Informationen um statistische Daten des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie um Informationen aus den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die Begehung der Feuerwehrrhäuser wurde am 25. Juni 2025 durchgeführt. Bei diesen wurden der Zustand der Feuerwehrrhäuser und die Erfüllung der Anforderungen nach den aktuell gültigen Anforderungen an den sicheren Betrieb von Feuerwehrrhäusern im Einsatz- und Übungsdienst begutachtet.

- ❗ Datenlieferung durch das Amt Seenlandschaft Waren erfolgt.
- ❗ Aufbereitung und Auswertung von Grundlagendaten
- ❗ Standortbegehungen

2.2.3 Erläuterungen zur Ermittlung der Erreichungsgrade

Der Erreichungsgrad eines Schutzziels ist der Anteil der schutzzielrelevanten Einsätze einer Feuerwehr, der innerhalb der im betreffenden Schutzziel festgelegten Parameter bedient wurde. Damit diese Prozentangabe aussagekräftig ist, ist eine ausreichend große Menge an auswertbaren Einsatzereignissen notwendig. Bei Feuerwehren mit einer sehr geringen Einsatzhäufigkeit ist die Fahrzeitsimulation in Verbindung mit der Analyse des verfügbaren Personals ein besserer Indikator hinsichtlich der Leistungsfähigkeit.

2.3 Normative Grundlagen und Verweise

Neben der oben erwähnten Verpflichtung der Gemeinden im Mecklenburg-Vorpommern zur Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen unterliegen die einzelnen Planungsbereiche unterschiedlichen normativen Grundlagen. Hierzu zählen:

- ➡ Das Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015

2 Allgemeine Informationen zur Brandschutzbedarfsplanung

- ➔ Die Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrgesetz - FwOV M-V) vom 21. April 2017
- ➔ Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa *Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern* vom 12. Oktober 2017
- ➔ Die Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten der AGBF-Bund.
- ➔ Die Empfehlung für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom Januar 2016
- ➔ Die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zur Beurteilung des Personalbedarfs in verschiedenen Einsatzlagen.
- ➔ Das DVGW-Arbeitsblatt 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung als Beurteilungsgrundlage der Löschwasserversorgung und des Löschwasserbedarfs.
- ➔ Die DIN 14092 und die DGUV-I 205-008 zur Beurteilung des Zustands der Standorte der Feuerwehr.
- ➔ Die DIN 14500 bis 14599 und DIN 14700 bis 14709 zur Beurteilung und Planung des Fahrzeugkonzepts.

Darüber hinaus berühren weitere rechtliche Grundlagen mittelbar die Brandschutzbedarfsplanung:

- ➔ Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015
- ➔ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

2.4 Aufgaben der Gemeinden und der Feuerwehr

Gemäß § 2 BrSchG M-V müssen die Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern den Brandschutz und die Technische Hilfe in ihrem Gebiet sicherstellen. Hierzu bedienen sich die Gemeinden der Feuerwehr, welche nach den Maßgaben der zugrundeliegenden Brandschutzbedarfsplanung aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt werden muss.

Damit die Feuerwehr effektiv und effizient eingesetzt werden kann, ist es darüber hinaus Aufgabe der Gemeinde, die Alarmierung und Löschwasserversorgung

i Sicherstellung des Brandschutzes und der Technischen Hilfe

i Sicherstellung der Alarmierung und der Löschwasserversorgung

2 Allgemeine Informationen zur Brandschutzbedarfsplanung

sicherzustellen und für die Ausbildung und Unterbringung der Feuerwehrangehörigen sowie des benötigten Geräts Sorge zu tragen.

Schließlich zählen auch die Brandschutzerziehung und -aufklärung zu den Aufgaben der Gemeinde im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

- Ausbildung und Unterbringung
- Brandschutzerziehung

2.5 Brandschutzbedarfsplanung auf Amtsebene

Wie bereits erwähnt ist seit dem 21.12.2015 die Brandschutzbedarfsplanung im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 2 Abs. 1 BrSchG M-V Aufgabe der Gemeinden. § 2 Abs. 2 BrSchG M-V erlaubt jedoch, dass die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemeinsame Einrichtungen schaffen können. Darüber hinaus legt § 2 Abs. 3 BrSchG M-V fest, dass im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung Nachbarschaftshilfe zwischen den Gemeinden vereinbart werden kann.

- Aufgabe der Gemeinden: Brandschutz und Technische Hilfe mittels ihrer Feuerwehren.

Um auf Ebene des Amtes Synergien zwischen den Feuerwehren der amtsangehörigen Gemeinden nutzen zu können, enthält dieses Dokument neben den Bedarfsplanungen für die amtsangehörigen Gemeinden auch einen Teil mit Betrachtungen auf Amtsebene.

- Nachbarschaftshilfe durch umliegende Gemeinden

3 Schutzziele und standardisierte Schadensereignisse

3.1 Grundsätzliches zu den Schutzzielen für die Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren

Der Verordnung über die Bedarfsermittlung und die Organisation der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrorganisationsverordnung - FwOV M-V) und der nachgelagerten Verwaltungsvorschrift liegt ein Planungsverfahren zugrunde, welches aus der Gefährdungs- und Risikoanalyse direkt eine Ausstattungsanforderung samt Eintreffzeiten ableitet (Ausstattungsclassen I und II). Aus der Ausstattungsanforderung ergibt sich direkt auch das Personalerfordernis. Die nachfolgend dargestellten Schadensereignisse dienen in der weiteren Planung insbesondere dazu, Einsatzbereiche und Ressourcenerfordernisse gemeinde- und bei Bedarf amtsübergreifend festzulegen.

3.2 Standardisierte Schadensereignisse

Im Rahmen der Festlegung standardisierter Schadensereignisse werden nachfolgend Ereignisse für den Grundschutz und für zu erwartende besondere Ereignisse nach den jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden festgelegt. Um Dopplungen zu vermeiden, erfolgt die Einteilung nach Ereignissen und nicht nach Gemeinden.

Aus der Gefahrenanalyse sowie der Risikoanalyse lassen sich aktuell zwei grundlegende Szenarien ableiten, welche durch die Feuerwehren aller amtsangehörigen Gemeinden bedient werden müssen:

- ➔ Der Brand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung über tragbare Leitern als Standardszenario der Planung. Dieses Szenario deckt auch die kleineren Brandereignisse ab.
- ➔ Einsätze der Technischen Hilfeleistung, insbesondere Wetterschäden und Verkehrsunfälle.

i Zwei grundlegende Szenarien:
Wohnungsbrand und
Technische Hilfeleistung

3.2.1 Kritischer Wohnungsbrand im zweiten Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses

Dieses Szenario dient nach Gefährdungs- und Risikoanalyse als Planungsszenario für den abwehrenden Brandschutz im Amt Seenlandschaft Waren.

Szenarienbeschreibung

- ➔ Brand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses,
- ➔ es werden Personen in einer Wohnung vermutet (Menschenrettung),
- ➔ es besteht die Tendenz, dass sich der Brand weiter ausbreitet,
- ➔ der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht und
- ➔ die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Einsatzmittel

Die Ausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Szenario *kritischer Wohnungsbrand* besteht mindestens aus:

- ➔ vier umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- ➔ 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- ➔ vierteiliger Steckleiter,
- ➔ feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme zweier C-Rohre im Innenangriff.

Diese Ausstattung (inklusive der dafür benötigten Einsatzkräfte) sollte innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten am Einsatzort eintreffen. Sie wird mindestens auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) oder einem Mittlerem Löschfahrzeug (MLF) mitgeführt. Das TSF-W beziehungsweise das MLF reichen jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Szenarios durchzuführen. Sie stellen lediglich die Mindestanforderung dar. Daher muss innerhalb der Hilfsfrist von 15 Minuten darüber hinaus mindestens

- ➔ ein LF 10

verfügbar sein.

i TSF-W:
Tragkraftspritzenfahrzeug –
Wasser, MLF: Mittleres
Löschfahrzeug

i LF: Löschgruppenfahrzeug

Einsatzkräfte

Für die Ersteinsatzmaßnahmen des Szenarios ist mindestens eine Löschstaffel notwendig. Aus den Anforderungen an die Einsatzmittel ergeben sich jedoch weitergehende Personalerfordernisse. Die Mindestpersonalstärke beträgt 15 Funktionen. Hinsichtlich der Qualifikation bedeutet dies, dass von diesen 15 Funktionen zwei Personen als Gruppenführer und sechs Personen als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein müssen. Hieraus ergibt sich, dass in den zentralen Ortslagen des Amtes Seenlandschaft Waren innerhalb von 10 Minuten eine Staffel und innerhalb von 15 Minuten eine weitere Gruppe am Einsatzort zur Verfügung stehen soll.

- ❗ Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) und Staffel (6 Einsatzkräfte)

3.2.2 Technischer Hilfeleistungseinsatz

Dieses Szenario dient nach Gefährdungs- und Risikoanalyse als Planungsszenario für Einsätze der Technischen Hilfeleistung im Amt Seenlandschaft Waren.

Szenarienbeschreibung

Typische Einsatzszenarien der Technischen Hilfeleistung im Amt Seenlandschaft Waren sind:

- ➔ Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen
- ➔ Ölspuren
- ➔ Wassereintritt in Gebäude (Keller)
- ➔ Beseitigung von Bäumen auf Fahrbahnen

Für die weiteren Betrachtungen wird das konkrete Szenario *Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person* herangezogen.

Einsatzmittel

Die Ausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen beim Szenario *Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person* besteht mindestens aus:

- ➔ zwei umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (Pressluftatmer),
- ➔ 500 Litern Löschwasser – auf dem Fahrzeug mitgeführt,
- ➔ ein zweites, alternatives Löschmittel (Feuerlöscher),
- ➔ feuerwehrtechnischer Beladung zur Vornahme eines C-Rohres,
- ➔ feuerwehrtechnischer Beladung für den Hilfeleistungseinsatz (hydraulisches Rettungsgerät, Gerät zum Sichern des Fahrzeugs, Beleuchtung),
- ➔ Beladung zur Sicherung der Einsatzstelle gegen den fließenden Verkehr.

3 Schutzziele und standardisierte Schadensereignisse

Diese Ausstattung (inklusive der dafür benötigten Einsatzkräfte) sollte innerhalb der Hilfsfrist von 15 Minuten am Einsatzort eintreffen. Bis auf die Beladung für den Hilfeleistungseinsatz wird diese Ausstattung auf einem Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser (TSF-W) oder einem Mittlerem Löschfahrzeug (MLF) mitgeführt. Das TSF-W beziehungsweise das MLF reichen jedoch nicht aus, um alle erforderlichen Einsatzmaßnahmen des Szenarios durchzuführen, insbesondere muss die Beladung für den Hilfeleistungseinsatz zugeführt werden. Daher muss innerhalb der Hilfsfrist darüber hinaus ein Fahrzeug mit Beladung für den Hilfeleistungseinsatz verfügbar sein.

Einsatzkräfte

Zur vollständigen Bearbeitung des Szenarios ist mindestens eine Löschgruppe notwendig. Aus den Anforderungen an die Einsatzmittel ergeben sich jedoch weitgehendere Personalerfordernisse. Die Mindestpersonalstärke beträgt 15 Personen. Hinsichtlich der Qualifikation bedeutet dies, dass von diesen 15 Personen eine Person als Gruppenführer und zwei Personen als Atemschutzgeräteträger ausgebildet sein müssen.

- ❗ Löschgruppe (9 Einsatzkräfte) und Staffel (6 Einsatzkräfte)

3.2.3 Einsatzszenarien in interkommunaler Zusammenarbeit

Hubrettungsfahrzeuge zur Menschenrettung

Innerhalb der Eintreffzeit von 10 Minuten ist für keine Gemeinde im Amt Seenlandschaft Waren ein Hubrettungsfahrzeug zur Menschenrettung verfügbar, es existiert jedoch eine geringe Anzahl von Gebäuden in einzelnen Gemeinden, bei denen ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges erforderlich ist.

Hinweis: Für die Brandbekämpfung (z. B. bei Großbränden oder schwer zugänglichen Brandstellen), zur Unterstützung des Rettungsdienstes oder bei der Rettung aus Höhen und Tiefen kann die Drehleiter aus der Stadt Waren (Müritz) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe alarmiert werden.

Der Gutachter empfiehlt: Aus Sicht des Gutachters kann die verlängerte Eintreffzeit des Hubrettungsfahrzeuges aus der Stadt Waren (Müritz) bei den Objekten im Amt Seenlandschaft Waren akzeptiert werden. Es muss jedoch über die AAO sichergestellt werden, dass die Drehleiter bei allen Brandeinsätzen in den betroffenen Objekten initial alarmiert wird. Ggf. ist hierfür eine interkommunale Vereinbarung mit der Stadt Waren (Müritz) erforderlich.

3 Schutzziele und standardisierte Schadensereignisse

Für die Akzeptanz des Risikos sprechen aus Sicht des Gutachters die folgenden Aspekte:

- ➔ Das Risiko für einen zur Menschenrettung zwingend erforderlichen Drehleitereinsatz ist aufgrund der geringen Anzahl von Objekten niedrig.
- ➔ Die Drehleiter ist neben tragbaren Leitern zwar das einzige für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges baurechtlich anerkannte Rettungsmittel der Feuerwehr. Auf einem Löschfahrzeug werden jedoch weitere Rettungsmittel mitgeführt, wie die Fluchthaube (ab TSF-W) und das Sprungpolster (ab (H)LF 20). In den meisten Fällen kann eine Rettung über den Treppenraum, ggf. unter dem Einsatz von Fluchthaube, stattfinden.
- ➔ Für den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges sind Voraussetzungen am Objekt erforderlich, beispielsweise geeignete Aufstellflächen. Es ist unklar, ob diese an den betroffenen Objekten vorhanden sind bzw. geschaffen werden können.
- ➔ Ein Hubrettungsfahrzeug verursacht hohe Kosten für Beschaffung und Unterhalt. Darüber hinaus müssen die baulichen Voraussetzungen (Stellplätze mit ausreichender Größe) am Standort der Feuerwehr geschaffen werden.
- ➔ Ein Hubrettungsfahrzeug verursacht einen hohen Aufwand für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen. Damit ein Hubrettungsfahrzeug im Ernstfall sicher bedient werden kann, muss der Umgang damit regelmäßig geübt werden. Das entsprechend aus- und fortgebildete Personal muss rund-um-die Uhr in kurzer Zeit verfügbar sein, damit ein zeitgerechter Einsatz des Fahrzeuges gewährleistet ist. Im Hinblick auf die in kleinen Gemeinden in der Regel unzureichende Tagesverfügbarkeit ist unsicher, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden können.

Grundsätzlich ist zwingend bei allen Baugenehmigungen, bei denen der zweite Rettungsweg nicht über die vierteilige Steckleiter geführt werden kann, ein zweiter baulicher Rettungsweg zu fordern.

Für Gebäude in Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren, bei denen der zweite Rettungsweg im Rahmen des Bestandsschutzes über die dreiteilige Schiebleiter geführt wird, bei denen jedoch keine Schiebleiter auf den Fahrzeugen der Feuerwehr vorgehalten werden kann, sind Schiebleitern in verschließbaren Kästen in der Nähe der betroffenen Objekte zu lagern. Dieses System wird im Amt Seenlandschaft Waren bereits praktiziert und ist weiter fortzuführen.

3 Schutzziele und standardisierte Schadensereignisse

Für Gebäude in Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren, bei denen der zweite Rettungsweg im Rahmen des Bestandsschutzes über ein Hubrettungsfahrzeug geführt wird, ist das gleiche System mit Sprungrettern anzuwenden, insofern diese nicht auf Fahrzeugen der zuständigen Feuerwehr vorgehalten werden können.

Die regelmäßige Wartung und Prüfung der Gerätschaften gemäß DGUV-G 305-002 ist dabei sicherzustellen. Gleiches gilt für eine Feuerwehrschießung, die es allen Feuerwehren des Amtes Seenlandschaft Waren ermöglicht, im Einsatz schnell und sicher auf die Gerätschaften zuzugreifen.

Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)

Da im Amt Seenlandschaft Waren Einsätze nicht ausgeschlossen sind, für welche die Feuerwehren des Amtes in Zugstärke zum Einsatz kommen müssen, ist die Vorhaltung eines Einsatzleitwagens 1 (ELW 1) sinnvoll. Der ELW 1 unterstützt als Führungsfahrzeug die Einsatzleitung. Ein ELW für alle Gemeinden auf Gemeindeebene ist nicht sinnvoll. Ergeben sich bei den Einzelbetrachtungen der Gemeinden Anforderungen an einen eigenen ELW 1, wird dies dort gesondert betrachtet. Ein abgestimmter Führungsdienst auf Amtsebene ist in Kombination mit einem ELW 1 sinnvoll.

i ELW: Einsatzleitwagen

3.2.4 Einsatzszenarien mit Bedarf an Sonderfahrzeugen oder geringer Eintrittswahrscheinlichkeit

Grundsätzlich sind im Amt Seenlandschaft Waren Einsatzszenarien mit Bedarf an Sonderfahrzeugen oder geringer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist jedoch sehr gering. In diesen Fällen ist auf Einsatzmittel des Kreises Mecklenburgische Seenplatte zurückzugreifen.

3.3 Schutzziele für das Amt Seenlandschaft Waren

Die nachfolgenden Schutzzieldefinitionen stellen eine Empfehlung für die politische Entscheidung über die Schutzziele der Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren dar. Sie sind für alle o. s. Szenarien anwendbar.

i Die Schutzzieldefinitionen sind eine Empfehlung für die politische Entscheidung.

Der Gutachter empfiehlt: Die nachfolgenden Schutzziele sollten in 80 % der Fälle (Einsätze, auf welche die o.s. Szenarien anwendbar sind) erreicht werden.

3.3.1 Schutzziel 1

Der Gutachter empfiehlt: Im Schutzziel 1 sollten die Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren jeden in einer zentralen Ortslage (Ortslagen mit Gerätehaus) gelegenen Einsatzort innerhalb einer Eintreffzeit von 10 Minuten (4 Minuten Fahrzeit) erreichen. Innerhalb dieser Zeitspanne sollten die Feuerwehren Amtes Seenlandschaft Waren mindestens in Staffelstärke (6 Einsatzkräfte mit entsprechender Qualifikation) eintreffen. Zwei Trupps der ersteintreffenden Einheit sollten die Befähigung und Tauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger haben. Eines der in diesem Schutzziel eintreffenden Fahrzeuge sollte mindestens ein TSF-W sein.

3.3.2 Schutzziel 2

Der Gutachter empfiehlt: Im Schutzziel 2 sollten die Feuerwehren Amtes Seenlandschaft Waren jeden an einer Straße gelegenen Einsatzort innerhalb einer Eintreffzeit von 15 Minuten (10 Minuten Fahrzeit) erreichen. Innerhalb dieser Zeitspanne sollten die Feuerwehren Amtes Seenlandschaft Waren mindestens zusätzlich in Gruppenstärke (9 Einsatzkräfte mit entsprechender Qualifikation) eintreffen. Mindestens ein Trupp der Einheit sollte die Befähigung und Tauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger haben. Eines der in diesem Schutzziel eintreffenden Fahrzeuge sollte mindestens ein LF 10 sein.

Teil II

Zusammenarbeit der amtsangehörigen Gemeinden und Fortschreibungsfristen

4 Gegenseitige Unterstützung der amtsangehörigen Gemeinden

Die Gemeinden im Amt Seenlandschaft Waren können ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz nur dann vollumfänglich erfüllen, wenn eine Zusammenarbeit der Feuerwehren im Amtsgebiet gewährleistet ist. Die nachfolgenden Abschnitte erläutern dies.

Hinweis: Der Gutachter weist ausdrücklich darauf hin, dass die in den vorliegenden Brandschutzbedarfsplanungen getroffenen Feststellungen und Empfehlungen nur durch eine intensive Zusammenarbeit der amtsangehörigen Gemeinden in allen Bereichen des Feuerwehrwesens tragfähig sind. § 2 BrSchG M-V liefert hierfür ausreichende Rechtsgrundlagen.

4.1 Abdeckung des Amtsgebietes innerhalb der Eintreffzeiten

Die Erreichbarkeit des Amtsgebietes innerhalb der im Schutzziel definierten Zeitspannen ist wesentlich abhängig von der räumlichen Verteilung der Standorte der Feuerwehr. Die innerhalb einer entsprechenden Fahrzeit durch die Einheit zu erreichende Fläche wird durch die Isochrone begrenzt.

Grundsätzlich wird zur Bewertung der Abdeckung des Amtsgebietes die durch die Feuerwehr zu beeinflussende Eintreffzeit ab Alarmierung verwendet. Nach der empfohlenen Schutzzieldefinition muss eine erste Einheit der Feuerwehr die Einsatzstelle innerhalb von 10 Minuten nach Alarmierung erreichen.

In Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte benötigen die Gemeinde- und Ortsfeuerwehren unterschiedlich lange, um taktische Einheiten unterschiedlicher Größe (z. B. Staffel oder Gruppe) aufzustellen. In den folgenden Analysen wird eine einheitliche Ausrückzeit von 5 Minuten und somit eine Fahrzeit von 5 Minuten für die einzelnen Gemeinde- und Ortsfeuerwehren angenommen.

i Bewertungsgrundlage: 10 Minuten Eintreffzeit ab Alarmierung

i Annahme Ausrückzeit: 5 Minuten

Abdeckung des Amtsgebietes innerhalb der ersten Eintreffzeit

Abbildung 4.1 zeigt die 5-Minuten-Eintreffzeitisochronen der Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren.

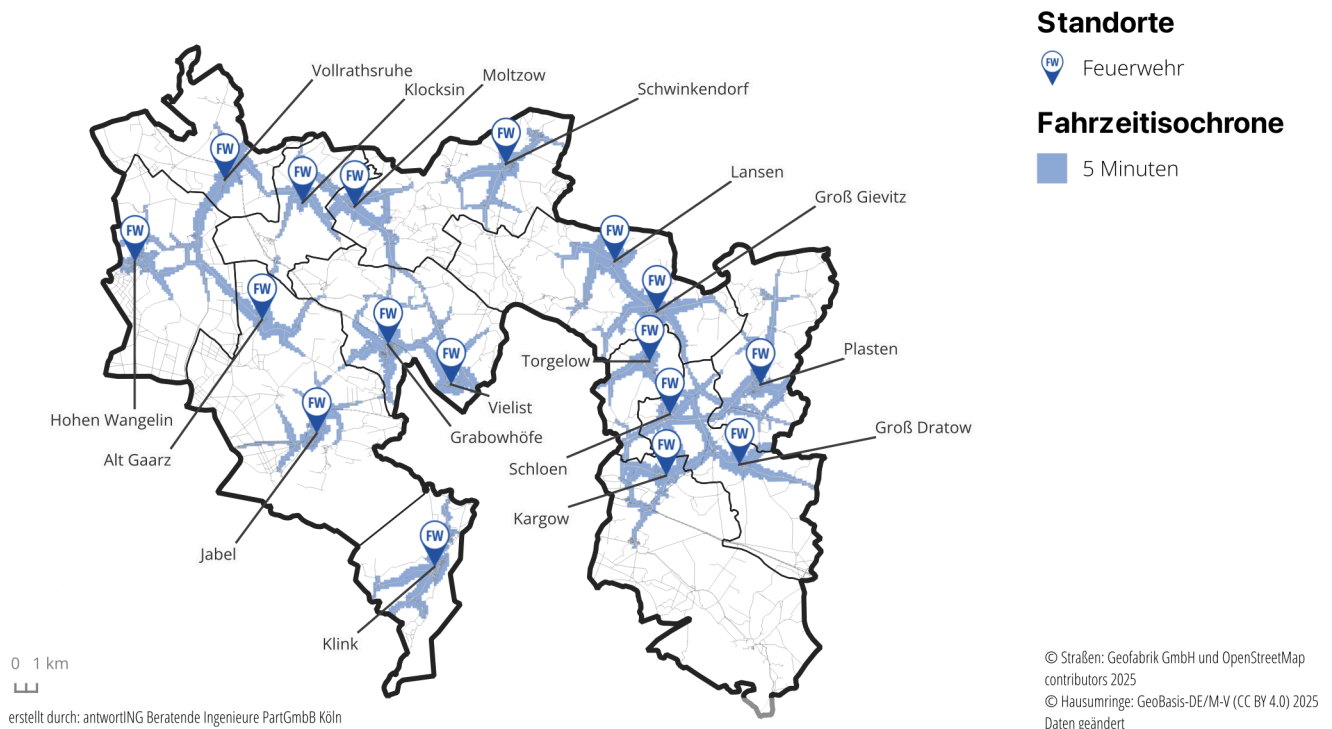


Abbildung 4.1: 5-Minuten Eintreffzeitisochronen der Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren

Der Gutachter stellt fest: Eine gegenseitige Unterstützung der jeweils angrenzenden Gemeinden entlang der Verkehrsachsen ist grundsätzlich gewährleistet. Ausnahmen hiervon bilden die Ortsfeuerwehr Schwinkendorf (Gemeinde Moltzow) sowie die Gemeindefeuerwehren Klink und Jabel.

In der Detailbetrachtung ergeben sich keine signifikanten Überschneidungen der Fahrzeitisochronen. Im Hinblick auf die Abdeckung des Amtsgebietes innerhalb der Eintreffzeiten sollten daher alle Feuerwehrstandorte erhalten bleiben.

Einige kleinere Siedlungsflächen sowie Einzelanwesen können nicht innerhalb von 10 Minuten durch die Feuerwehren erreicht werden. Dies ist in ländlichen Flächengemeinden wie im Amt Seenlandschaft Waren unvermeidbar und muss durch Maßnahmen der Brandfrüherkennung (z. B. durch den Einsatz von Rauchwarnmeldern) sowie im Rahmen der Brandschutzerziehung und -aufklärung (§ 2 Abs. 1 Satz 6 BrSchG) kompensiert werden.

Abdeckung des Amtsgebietes innerhalb der zweiten Eintreffzeit

Abbildung 4.2 zeigt, durch wie viele Feuerwehrstandorte die bewohnten 100 m x 100 m Raster des Amtes Seenlandschaft Waren innerhalb der zweiten Eintreffzeit von 15 Minuten abgedeckt werden. Hierdurch wird das gegenseitige Unterstützungspotenzial der einzelnen Feuerwehren deutlich.

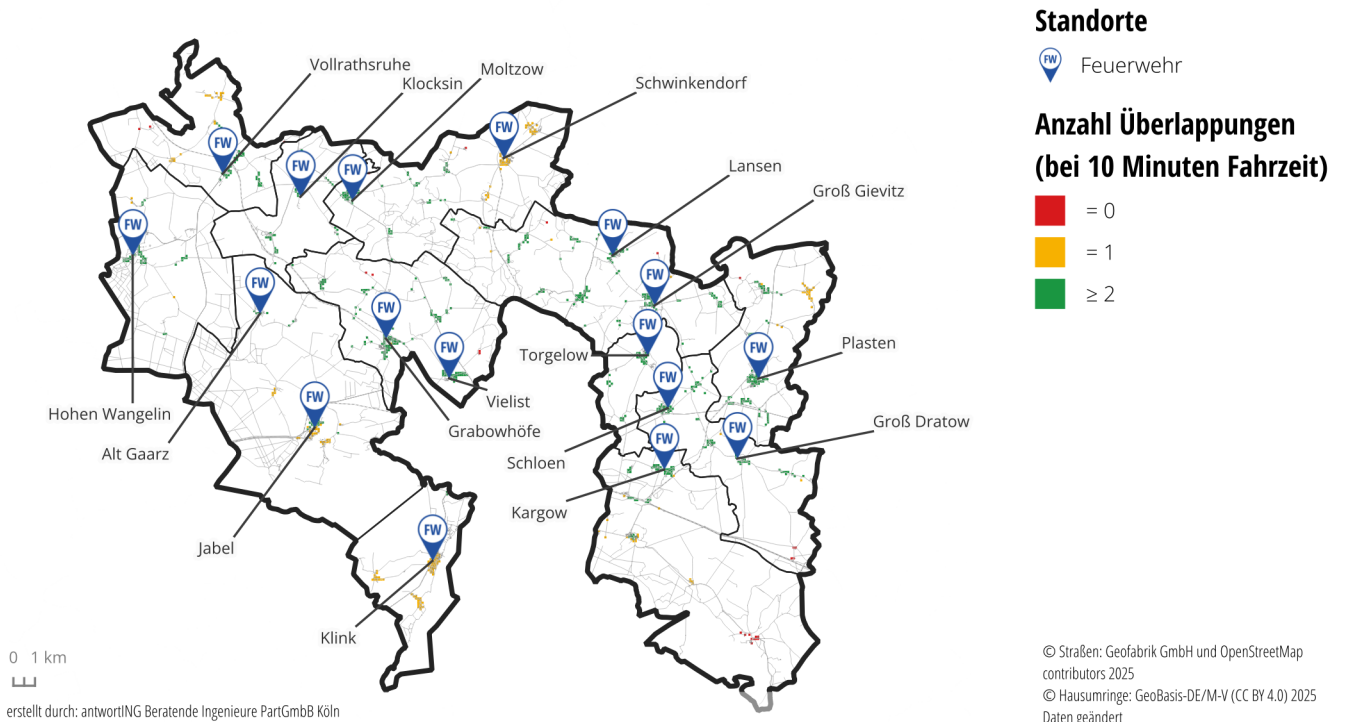
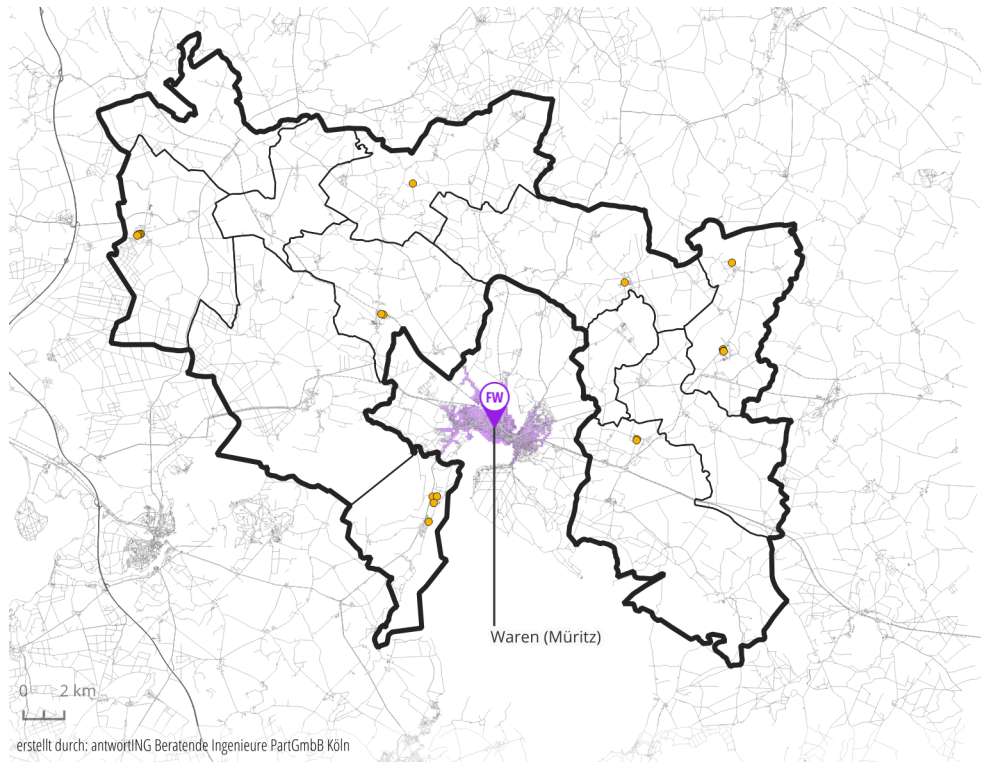


Abbildung 4.2: Gegenseitiges Unterstützungspotenzial der Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren innerhalb der zweiten Eintreffzeit

Der Gutachter stellt fest: In den Gemeinden Moltzow (Ortsteil Schwinkendorf), Klink und Jabel kann keine der umliegenden Feuerwehren innerhalb der zweiten Eintreffzeit unterstützen. Dies macht im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ggf. die Vorhaltung eines zweiten Löschfahrzeuges sinnvoll.

Abdeckung des Amtsgebietes durch Hubrettungsfahrzeuge

In Abbildung 4.3 ist die Abdeckung des Amtsgebietes durch das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Waren (Müritz) bei einer Fahrzeit von 5 Minuten dargestellt.



Standorte

Feuerwehr

Fahrzeitisochrone

5 Minuten

Sonderobjekte

Drehleiterpflichtige Gebäude

© Straßen: Geofabrik GmbH und OpenStreetMap contributors 2025
© Hausumringe: GeoBasis-DE/M-V (CC BY 4.0) 2025
Daten geändert

Abbildung 4.3: Abdeckung des Amtsgebietes durch das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Waren (Müritz)

Der Gutachter stellt fest: Das Amtsgebiet des Amtes Seenlandschaft Waren kann grundsätzlich nicht innerhalb von 10 Minuten durch das Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr Waren (Müritz) erreicht werden. Siehe hierzu Abschnitt 3.2.3.

Unterstützung durch Feuerwehren außerhalb des Amtes Seenlandschaft Waren

Abbildung 4.4 stellt die externen Feuerwehren im Umkreis des Amtes Seenlandschaft Waren dar.

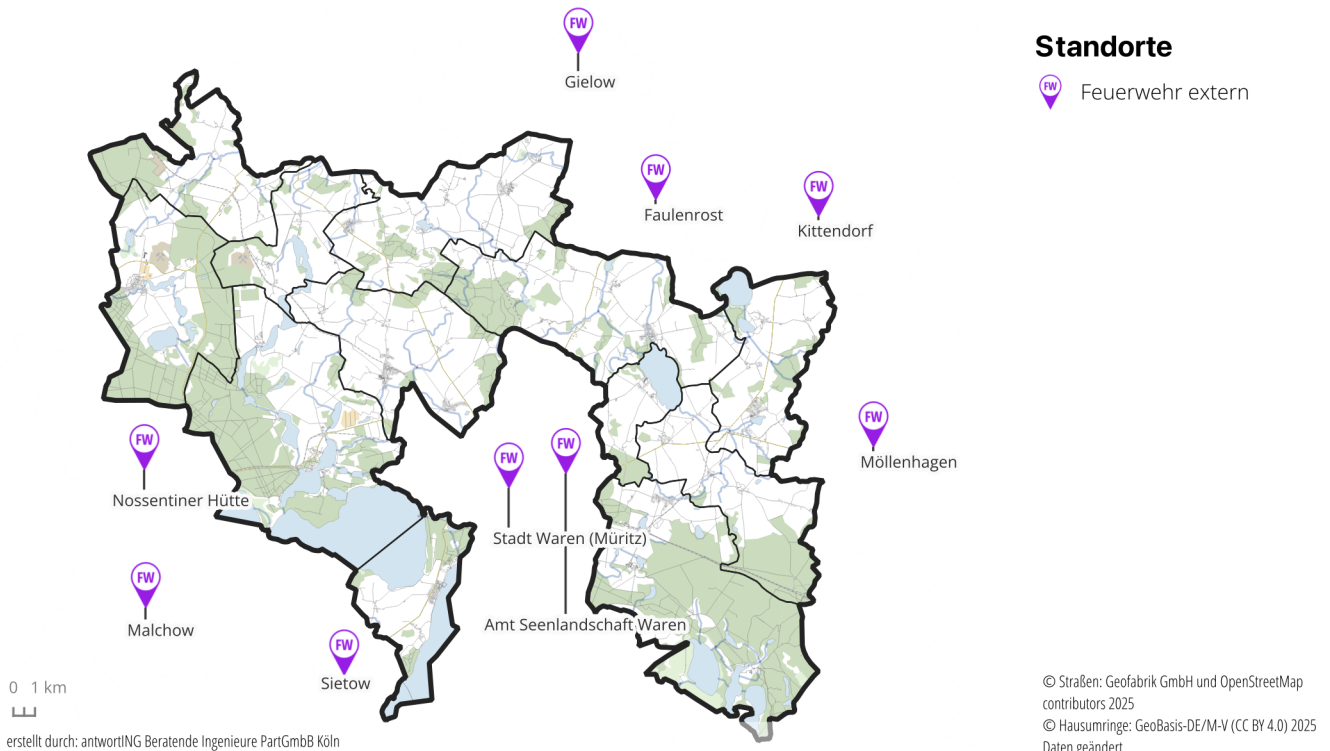


Abbildung 4.4: Externe Feuerwehrstandorte

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Waren (Müritz) und der Gemeindefeuerwehr Malchow können die Gemeinden des Amtes Seenlandschaft Waren im Bedarfsfall mit den folgenden Fahrzeugen unterstützen:

- ➔ DLA(K)
- ➔ Rettungssatz
- ➔ Wassergefahrengruppe

Der Gutachter stellt fest: Unterstützungspotenzial durch Feuerwehren außerhalb des Amtes Seenlandschaft Waren ergibt sich insbesondere im Rahmen der dort vorgehaltenen Spezialressourcen und bei Schadenslagen mit einem sehr hohen Ressourcenbedarf. Aufgrund der Fahrzeiten der externen Standorte in das Amt Seenlandschaft Waren ergibt sich kein Unterstützungspotenzial bei der Abdeckung des Amtsgebietes innerhalb der ersten Eintreffzeit.

4.2 Organisation der Feuerwehr

Angesichts der dargestellten Tagesverfügbarkeit des Einsatzpersonals, insbesondere der Atemschutzgeräteträger zur Menschenrettung sowie der Tatsache, dass Ausrüstung für größere Einsatzlagen nur an zentralen Orten im Amt vorgehalten wird, ist die Bildung von Unterstützungsbereichen geboten. Abbildung 4.5 zeigt die planerische Zuordnung der einzelnen Standorte der Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren zu Unterstützungsbereichen.

Unterstützungsbereich	West	Nord	Ost
Feuerwehren	Jabel	Moltzow	Plasten
	Klink	Hohen Wangelin	Schloen
	Alt Gaarz	Klocksın	Groß Dratow
	Grabowhöfe	Schwinkendorf	Groß Gievitz
	Vielist	Vollratsruhe	Kargow
			Lansen
			Torgelow

Legende

Schwerpunktfeuerwehr

Unterstützungsfeuerwehr

i Unterstützungsbereiche

Abbildung 4.5: Planerische Zuordnung der einzelnen Standorte der Feuerwehren im Amt Seenlandschaft Waren zu Einsatz- und Unterstützungsbereichen

Die jeweiligen Schwerpunktfeuerwehren sind die Standorte, an welchen gemäß der oben stehenden Planungen erweiterte Ausrüstung, also Ausrüstung über ein TSF-W hinaus, vorgehalten wird. Durch die Zuordnung von mindestens fünf Standorten je Bereich ist sichergestellt, dass gemeindeübergreifend bei Ausrücken einer Staffel je Standort insgesamt eine Einheit in Zugstärke verfügbar ist. Insgesamt ist so sichergestellt, dass auch bei großen Lagen ein strukturiertes Aufwachen der Einheiten erfolgt.

i Schwerpunktfeuerwehren

Die Einteilung gewährleistet zudem:

- ➔ dass in jedem Unterstützungsbereich mindestens ein (H)LF 10 innerhalb der zweiten Eintreffzeit der Schutzzielempfehlung zur Verfügung steht.
- ➔ dass in den Unterstützungsbereichen West, Nord und Ost mindestens ein Rettungssatz zur Verfügung steht.
- ➔ dass in jedem Unterstützungsbereich mindestens ein Fahrzeug mit 2.000 l Löschwasserkapazität zur Verfügung steht.

4.3 Gemeindeübergreifende Ausrüstung der Feuerwehren

4.3.1 Fahrzeug und Gerät

Folgende Einsatzmittel sind gemeindeübergreifend vorzuhalten. Abbildung 4.6 zeigt die gemeindeübergreifend vorgehaltenen Einsatzmittel.

Amt Seenlandschaft Waren	Fahrzeugtyp	Baujahr	Mindestlaufzeit			
			geplant	+ 0 Jahre	+ 5 Jahre	+10 Jahre
Florian 14/11/01	ELW 1	2024	10	2041	2039	2044
-	KdoW ¹	-	10	-	-	-

¹Beschaffung geplant in 2026

Legende: geplante Laufzeit...
... erreicht.
... innerhalb von 5 Jahren erreicht.
... in über 5 Jahren erreicht.

Abbildung 4.6: Fahrzeugbestand des Amtes Seenlandschaft Waren

Der Gutachter empfiehlt: Der vorgehaltene ELW ist an einem geeigneten Standort zu stationieren, der sowohl eine personelle Besetzung als auch kurze Fahrzeiten ermöglicht. Sollte der Einsatz einer DLK erforderlich werden, ist diese von der Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Waren (Müritz) anzufordern. Für Einsätze, welche erweiterte Einsatzmittel erforderlich machen, insbesondere einen GW-G, einen RW oder einen ELW 2, ist auf die Einsatzmittel des Kreises Mecklenburgische Seenplatte zurückzugreifen.

4.3.2 Persönliche Schutzausrüstung

Der Gutachter empfiehlt: Zur wirtschaftlichen Vorhaltung redundanter persönlicher Schutzausrüstung sollte ein amtsweiter Kleiderpool betrieben werden.

5 Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung

Der Gutachter empfiehlt: Die Brandschutzbedarfspläne der einzelnen Gemeinden sollten bei jeder risikosignifikanten Änderung der Flächennutzung, z. B. der Ausweisung von neuen Industriegebieten und Wohnsiedlungen, aber auch beim Bau oder bei Änderung von Sonderbauten, aktualisiert werden.

Davon unabhängig ist eine Fortschreibung dieser Brandschutzbedarfsplanung nach spätestens 5 Jahren durchzuführen.

Teil III

Bedarfsplanung der amtsangehörigen Gemeinde

6 Gemeinde Kargow

Abbildung 6.1 stellt die Topographie und Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinde Kargow dar.

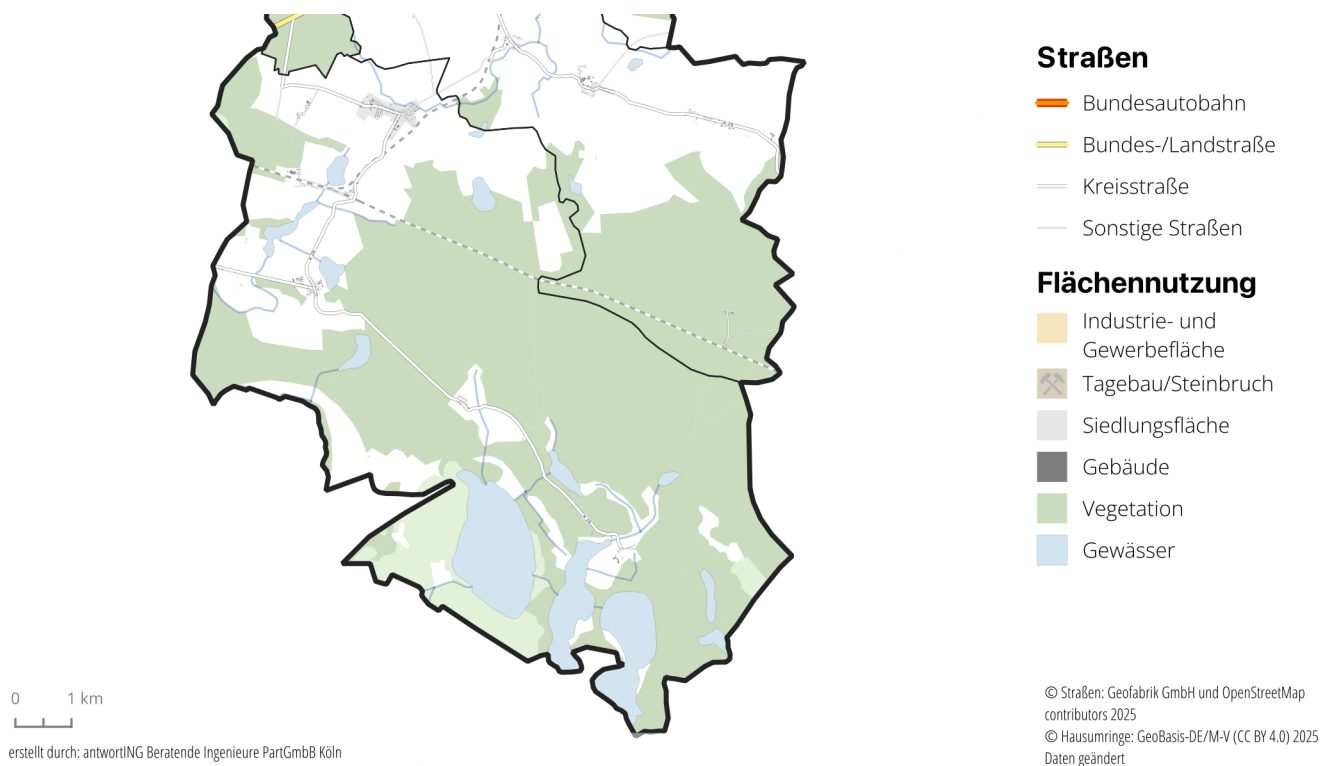


Abbildung 6.1: Topographie und Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinde Kargow

6.1 Gefahren- und Risikoanalyse

In den nachfolgenden Abschnitten wird zunächst anhand der Einwohnerzahl und der kennzeichnenden Merkmale der Gemeinde eine Klassifizierung in die Gefährdungsstufen vorgenommen. Anschließend erfolgt eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Einsatzdokumentation.

6.1.1 Bevölkerung

In der Gemeinde Kargow sind 685 Menschen wohnhaft (Stand: 31. Dezember 2024), davon 675 Menschen mit Hauptwohnsitz. Die Bevölkerung nach Altersklassen im Jahr 2024 ist in Abbildung 6.2 dargestellt. Es ist zu erkennen, dass der überwiegende Anteil der Einwohner in der Gemeinde Kargow der Altersgruppe 65-80+ zuzuordnen ist. Darüber hinaus zeigt sich, dass die für den aktiven Feuerwehrdienst relevanten Altersklassen überwiegend im Bereich der älteren Bevölkerung, insbesondere in der Altersgruppe 55-64, liegen. Darüber ergibt sich, dass der Gemeinde Kargow vergleichsweise wenige Personen im feuerwehrdiensttauglichen Alter zur Verfügung stehen.

i 685 Einwohner

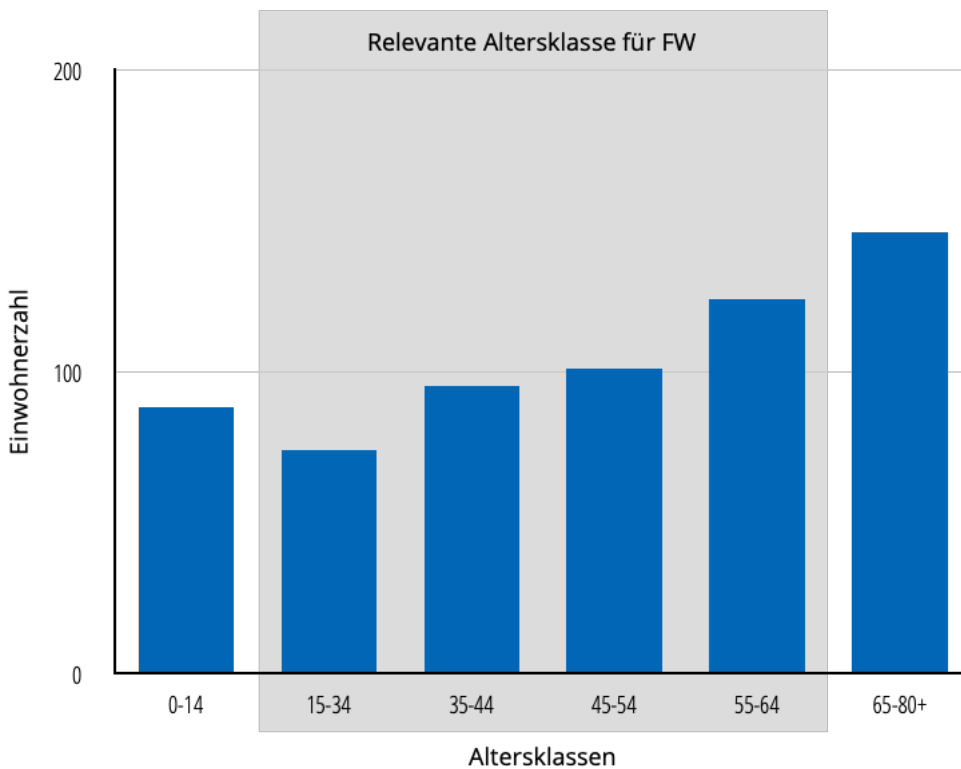


Abbildung 6.2: Bevölkerung im Jahr 2024 nach Altersklassen in der Gemeinde Kargow (Datenbasis: Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern)

Die Bevölkerungsdichte der Gemeinde Kargow liegt bei 9 Einwohnern pro km² (vgl. Abbildung 6.3). Wie aus Abbildung 6.3 hervorgeht, stellt der Ortsteil *Kargow* einen Siedlungsschwerpunkt dar.

→ Siehe Abbildung 6.3 auf Seite 28

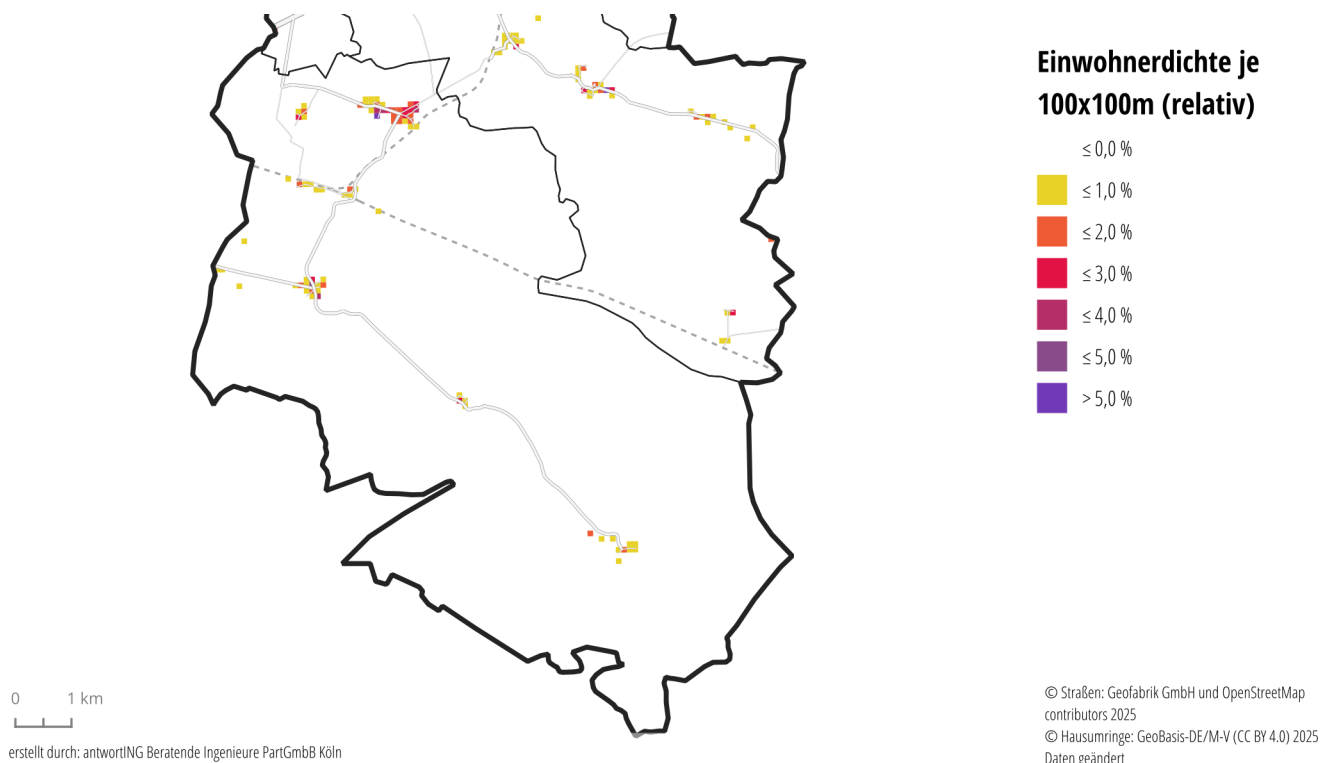


Abbildung 6.3: Einwohnerdichte in der Gemeinde Kargow auf Basis des Zensus 2022

Der Gutachter stellt fest: Durch das hohe Durchschnittsalter in der Gemeinde Kargow kann das Einsatzaufkommen der Gemeindefeuerwehr Kargow steigen. Die Zukunftsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Kargow kann durch die Alterung der Bevölkerung gefährdet sein.

6.1.2 Besondere Objekte in der Gemeinde

Aus feuerwehrtechnischer Sicht ergeben sich Gefährdungen nicht nur aus der allgemeinen Bebauungssituation, der Infrastruktur und der Topographie, sondern auch aus einzelnen Sonderobjekten. Diese stellen besondere Anforderungen an die Feuerwehr. Hierbei ist zwischen Objekten zu unterscheiden, die besondere Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich der Menschenrettung stellen, und Objekten, die besondere Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich der Brandbekämpfung stellen:

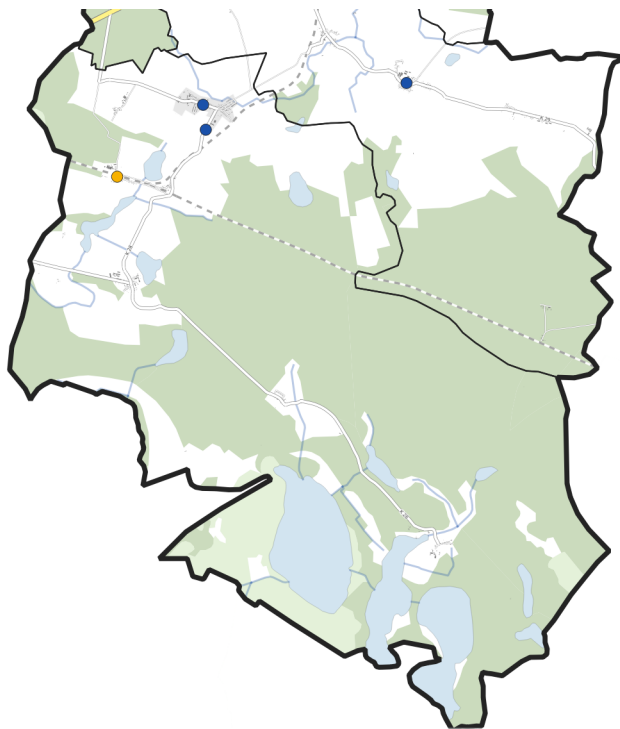
i Sonderobjekte

Objekte mit besonderen Anforderungen an die Menschenrettung: In diesen Objekten ist mit Menschen zu rechnen, die sich bei einem Schadensereignis nicht selbstständig retten können und auf Hilfe angewiesen sind. Hier ist ein schnelles Eingreifen der Gefahrenabwehr zur Durchführung der Menschenrettung von besonderer Bedeutung. Hierunter fallen unter anderem

Kindergärten, Grundschulen, Behinderteneinrichtungen, Altenheime und Krankenhäuser.

Objekte mit besonderen Anforderungen an die Brandbekämpfung: Bei diesen Objekten ist mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial bei Brandereignis zu rechnen. Hierunter fallen unter anderem Gewerbe- und Industriebetriebe, bei denen von einem erhöhten Schadensausmaß aufgrund von gelagerten Gefahrstoffen oder großen Mengen an brennbarem Material ausgegangen werden kann.

Die Abbildung 6.4 stellt die Objekte mit besonderen Anforderungen an die Feuerwehr im Gemeindegebiet dar. Diese besonderen Objekte sind für die Feuerwehr bei einer Schadenslage eine besondere Herausforderung, da viele Menschen und hohe Sachwerte in Gefahr sein können. Die Feuerwehr kann hierbei jedoch auf Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes aufbauen. Alle Objekte sind baurechtlich abgenommen und verfügen, sofern notwendig, über einen zweiten baulichen Rettungsweg.



0 1 km

erstellt durch: antwortING Beratende Ingenieure PartGmbH Köln

Sonderobjekte

- mit besonderen Anforderungen an die Brandbekämpfung
- mit besonderen Anforderungen an die Menschenrettung

© Straßen: Geofabrik GmbH und OpenStreetMap contributors 2025
© Hausumringe: GeoBasis-DE/M-V (CC BY 4.0) 2025
Daten geändert

Abbildung 6.4: Objekte mit besonderen Anforderungen an die Feuerwehr

Der Gutachter stellt fest: In der Gemeinde Kargow befinden sich *fünf* Sonderobjekte. Darunter das DB Stellwerk Kargow mit besonderen Anforderungen an die Brandbekämpfung. Bei den restlichen *vier* Sonderobjekten mit beson-

deren Anforderungen an die Menschenrettung handelt es sich um ein Hotel, ein Restaurant mit einer Pension, eine Grundschule und einen Kindergarten.

6.1.3 Löschwasserversorgung

Die nachfolgende Analyse stellt die Löschwassersituation sowie potenzielle Defizite in der Gemeinde Kargow dar. Sie beschränkt sich deshalb auf eine makroskopische Betrachtung des Gemeindegebiets. Die Anforderungen an die Löschwasserversorgung einzelner baulicher Anlagen werden nicht im Detail betrachtet. Solche baulichen Anlagen, die unter den Bestandsschutz fallen, können hier nicht weiter betrachtet werden und erfordern eine Einzelbetrachtung. Die Anforderungen und Ergebnisse aus den bauordnungsrechtlichen Verfahren bleiben hiervon unberührt.

Die Empfehlungen des DVGW zeigen, dass sich - für einen Zeitraum von zwei Stunden - mindestens ein Bedarf von $48 \text{ m}^3/h$ und überwiegend von $96 \text{ m}^3/h$ ergibt. In Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Wohngebieten mit großer Brandausbreitungsgefahr kann ein Löschwasserbedarf von bis zu $192 \text{ m}^3/h$ erforderlich sein. Hierbei ist der Bedarf nicht zwangsläufig aus einer einzelnen Quelle zu entnehmen, sondern kann innerhalb des so genannten *Löschbereichs* entnommen werden. Für ländliche Anwesen und Wochenendhausgebiete ist ungeachtet der baulichen Nutzung und Gefahr der Brandausbreitung ein Löschwasserbedarf von $48 \text{ m}^3/h$ anzusetzen.

Zur Bestimmung des Löschbereichs werden ausgehend von den Gebäudezentren der Hausumringe die Gesamtleistung aller in einem 300 m Radius liegenden Versorgungsstellen ermittelt. Die Löschwasserentnahmestellenradien und Hausumringe werden in Abbildung 6.5 dargestellt und mögliche Defizite hervorgehoben. Datengrundlage bilden die von der Gemeinde Kargow zugeliferten Daten.

In Abbildung 6.5 sind die Ergebnisse der Löschwasseranalyse dargestellt.

• Makroskopische Betrachtung

• Empfehlung des DVGW

• Datengrundlage

→ Siehe Abbildung 6.5 auf Seite 31

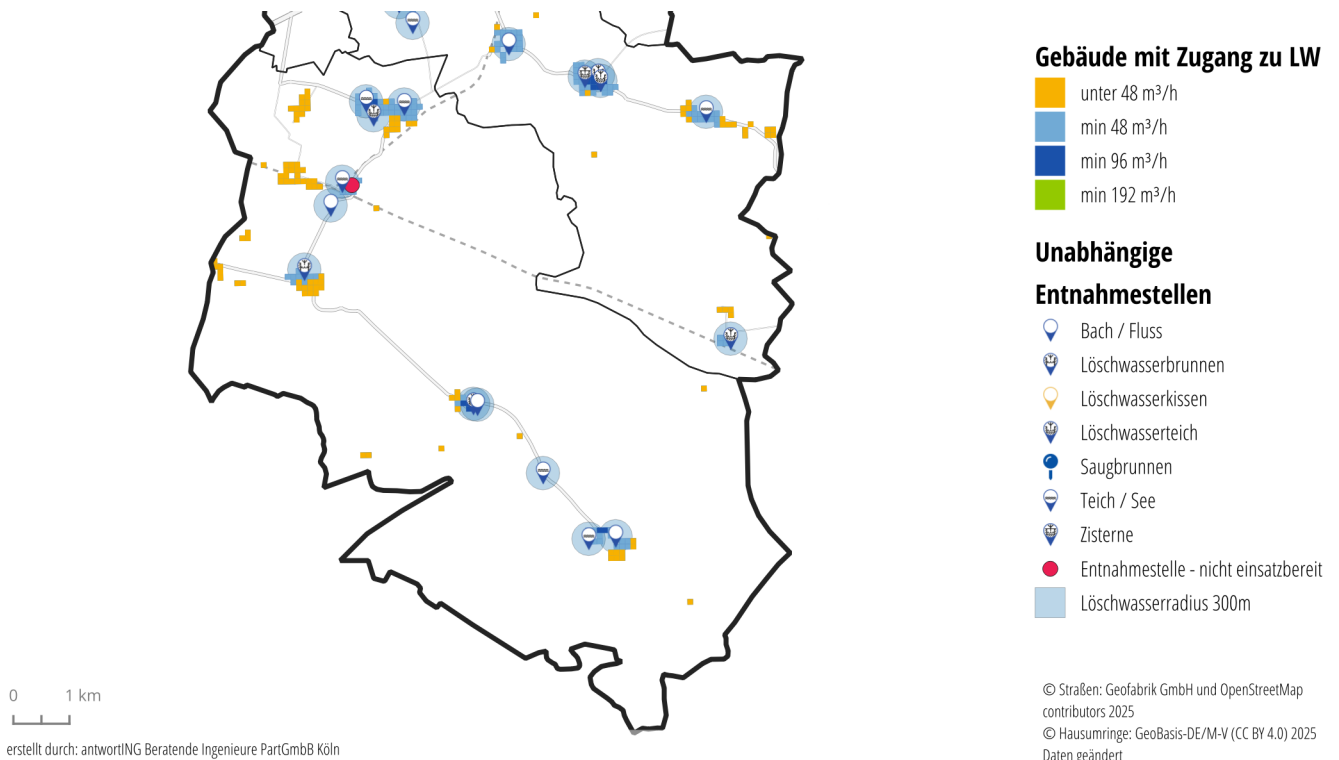


Abbildung 6.5: Löschwasserentnahmestellen in der Gemeinde Kargow

Der Gutachter stellt fest: In der Gemeinde Kargow ist eine angemessene Löschwasserversorgung nicht flächendeckend sichergestellt. Die Siedlungsflächen erfüllen nur teilweise die Mindestanforderungen für den Grundschutz von 48 m³/h.

Einige ländliche Ansiedlungen verfügen über keine Anbindung an die Löschwasserversorgungsinfrastruktur. Eine mögliche Unterversorgung in den betroffenen Bereichen muss durch die Vorhaltung entsprechender Fahrzeugkomponenten und eine unabhängige Löschwasserversorgung ausgeglichen werden.

6.2 Beschreibung des vorhandenen Gefahrenabwehrpotenzials

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern das in der Gemeinde Kargow vorgehaltene Gefahrenabwehrpotenzial als Ist-Struktur der Feuerwehr.

6.2.1 Struktur der Gefahrenabwehr

Die Gemeinde Kargow unterhält eine Feuerwehr mit einem Standort.

6.2.2 Standorte der Feuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Kargow verfügt aktuell über einen Standort. Bei einer Fahrzeit von fünf Minuten ist der überwiegende Teil des besiedelten Gemeindegebiets zu erreichen.

Der Standort inklusive einer 5 Minuten-Fahrzeit Isochrone ist in Abbildung 6.6 dargestellt. Die Gemeindeteile *Federow*, *Schwarzenhof* und *Speck* werden innerhalb der 5 Minuten nicht erreicht.

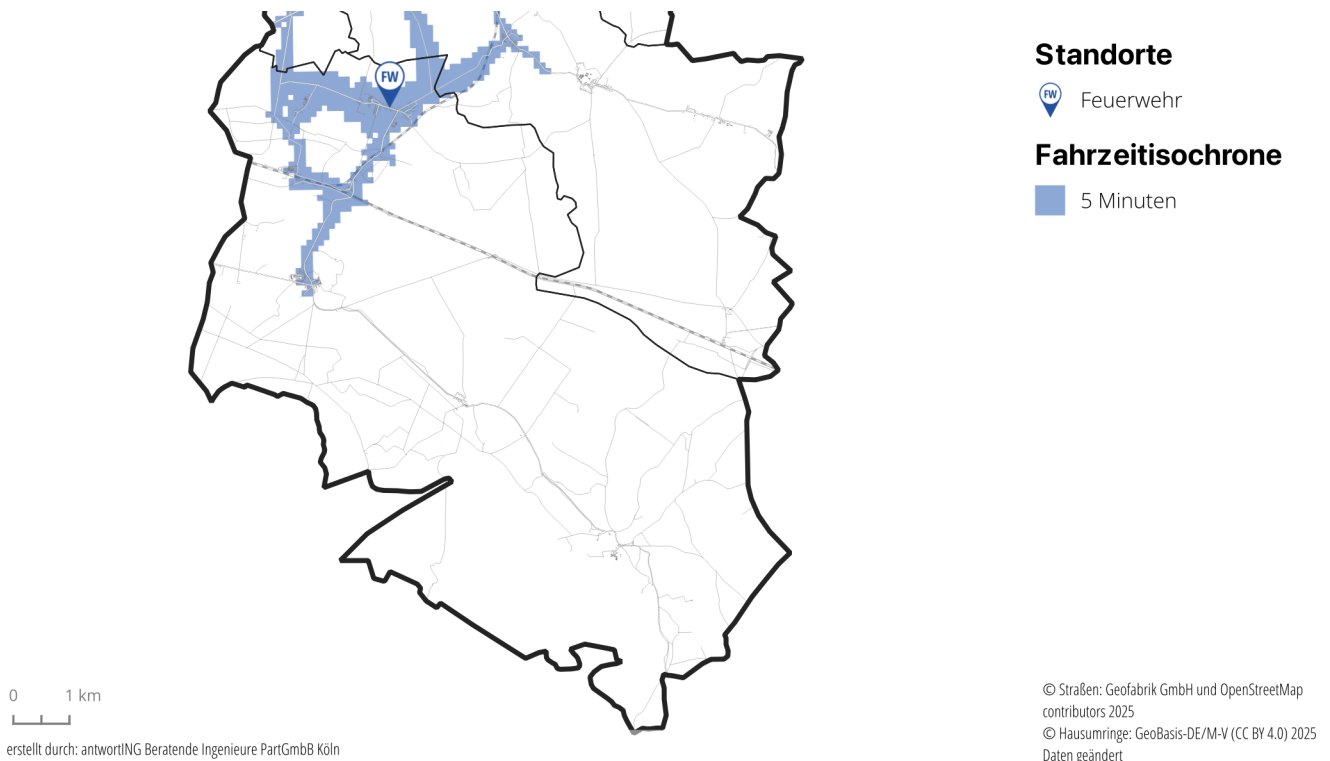


Abbildung 6.6: Abdeckung der Gemeinde Kargow

Der Gutachter stellt fest: Der aktuelle Standort der Feuerwehr der Gemeinde Kargow ist hinsichtlich der geographischen Lage bedarfsgerecht.

6.2.3 Zustand der Standorte

Standort Kargow

Standortübersicht:

Adresse:	Dorfstraße 14 in 17192 Kargow
Anzahl Stellplätze:	1
Anzahl Fahrzeuge:	2

Gesamtbewertung:

Außenbereich	★☆☆☆☆
einsatzrel. Innenbereich	★☆☆☆☆
sonstige Räumlichkeiten	★★★★☆

Gesamteindruck: Der Standort Kargow weist mehrere relevante Defizite auf, die sowohl die Einsatzsicherheit als auch die funktionale Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen. Die Anfahrtswege kreuzen sich mit den Fahrwegen der Einsatzfahrzeuge. Die Parkplatzsituation ist problematisch, da die Einsatzkräfte auf öffentlichen Parkplätzen gegenüber dem Gerätehaus parken müssen und hierbei eine Straße queren müssen, was insbesondere bei Dunkelheit ein Sicherheitsrisiko darstellt. Im Innenbereich fehlen Spinde, die Privatkleidung und Schutzausrüstung trennen könnten. Die Umkleiden sind räumlich beengt und eine Erweiterung für zukünftige Mitglieder kaum möglich. Stellplätze in der Fahrzeughalle sind zu knapp bemessen und nicht mit einer Abgasabsauganlage ausgestattet. Die Ausfahrt ist relativ sicher, die Hallentore sind jedoch zu niedrig dimensioniert. Die sanitären Einrichtungen sind vorhanden, wenn auch minimal ausgestattet. Eine Notstromversorgung fehlt vollständig. Insgesamt ist der Standort betriebsbereit, jedoch in mehreren Bereichen modernisierungsbedürftig.

Beschreibung:

Anfahrt	Die Anfahrtswege der anrückenden Einsatzkräfte und die Fahrwege der ausrückenden Fahrzeuge kreuzen sich.	! Defizit.
Parkplatzsituation	Die Parkplatzsituation ist unzureichend gelöst. Es gibt keine eigenen Stellplätze am Gerätehaus. Einsatzkräfte müssen auf öffentlichen Parkplätzen gegenüber dem Gebäude parken und dabei eine Straße überqueren, was insbesondere bei schlechten Sichtverhältnissen oder Dunkelheit eine erhöhte Unfallgefahr darstellt.	! Defizit mit Gefährdung.
Zugang und Laufwege zu den Umkleiden	Der Zugang erfolgt über eine separate Tür. Die Laufwege innerhalb des Gebäudes sind teilweise eng und es bestehen Stolpergefahren, vor allem durch Schwellen oder unterschiedliche Bodenniveaus. Zwar existieren Einbahnlösungen, wodurch Zusammenstöße der Einsatzkräfte teilweise vermieden werden, dennoch entsprechen lichte Breite und Höhe der Laufwege nicht durchgängig den Normvorgaben.	! Defizit.
Umkleiden	Es existiert ein gesonderter Umkleideraum außerhalb der Fahrzeughalle, der jedoch keine räumliche Trennung für Damen und Herren ermöglicht. Zudem gibt es keine Spinde; lediglich Haken stehen zur Verfügung. Eine Schwarz-Weiß-Trennung zur Vermeidung von Kontaminationsverschleppung ist damit nicht gewährleistet. Außerdem ist der Raum für die aktuelle Mannschaft bereits ausgelastet, eine Vergrößerung für künftige Mitglieder kaum möglich.	! Defizit.
Zugang zu den Fahrzeugen	Der Zugang zu den Fahrzeugen erfolgt überwiegend über die Beifahrerseite. Der Platz in der Fahrzeughalle ist sehr eng, was sowohl die Bewegung der Einsatzkräfte als auch eine sichere Abfahrt der Fahrzeuge erschwert. Laufwege in der Halle sind nicht markiert.	! Defizit.
Stellplätze	Es stehen weniger Stellplätze zur Verfügung, als Fahrzeuge vorgehalten werden. Stellplätze sind daher doppelt belegt. Die Stellplätze sind zu klein, um die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten. Zudem fehlt eine Abgasabsauganlage, sodass Einsatzkräfte gesundheitsschädlichen Dieselmotoremissionen ausgesetzt sind. Markierungen auf dem Hallenboden fehlen ebenfalls.	! Defizit.

Ausfahrt	Die lichte Breite und Höhe der Hallentore entsprechen nicht den Anforderungen der DIN 14092-1 (3,6 m Breite und 4 m Höhe). Der Stauraum vor den Toren ist jedoch ausreichend groß dimensioniert, sodass ein sicheres Ausfahren der Fahrzeuge grundsätzlich möglich ist.	! Defizit.
Sanitäre Einrichtungen	Es sind räumlich getrennte Toiletten für Damen und Herren vorhanden. Es existiert jedoch lediglich eine Dusche, die von beiden Geschlechtern genutzt werden muss.	+ Akzeptabel.
Sonstige Räume	Folgende Räume sind vorhanden: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Schulungsraum ➔ Büro für die Einheitsführung ➔ Lager ➔ Teeküche 	+ Akzeptabel.
Notstrom	Der Standort verfügt über keinerlei Notstromversorgung. Eine Einspeisung am Standort ist vorgesehen.	! Defizit.

6.2.4 Ausrüstung und Technik

Neben dem Personal bilden die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr deren zentrale Ressource. Mit ihnen wird die Feuerwehr in die Lage versetzt, ihren Aufgaben nachzukommen. Dabei muss die Ausstattung so universal sein, dass eine Vielzahl von Einsatzlagen bewältigt werden kann, für Sonderlagen muss zudem eine spezielle Ausstattung vorgehalten werden. Die Ausstattung der Feuerwehr richtet sich primär nach den örtlichen Begebenheiten und dem zu erwartenden Einsatzspektrum.

Die Abbildung 6.7 zeigt eine Übersicht über die bei der Feuerwehr in der Gemeinde Kargow vorgehaltenen Fahrzeuge sowie deren geplante Laufzeiten.

➔ Siehe Abbildung 6.7 auf Seite 36

Die Mindestlaufzeiten richten sich nach der NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensstände. Nach dieser ist eine Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerlöschfahrzeuge auf 15 bis 20 Jahre festgelegt. Da sich die tatsächliche Nutzung entsprechend der Kategorie der Fahrzeuge unterscheidet, werden folgende Mindestlaufzeiten vorausgesetzt:

- ➔ Kleinfahrzeuge (ELW 1, KdoW): 10 Jahre
- ➔ Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF): 15 Jahre
- ➔ Großfahrzeuge (LF, HLF, DLK, GW-L, RW): 20 Jahre
- ➔ Anhänger: 30 Jahre

Bei den Mindestlaufzeiten handelt es sich um Planzeiten. Eine Beschaffung kann sowohl vor Ablauf der geplanten Mindestlaufzeit notwendig sein (etwa bei Unfall, irreparablen Defekten oder aufgrund von technischen Abhängigkeiten) als auch später erfolgen. Ob ein Fahrzeug ersetzt werden muss, ist daher immer von dessen Zustand und den Rahmenbedingungen abhängig (Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Stand der Technik, Sicherheitsaspekte).

In der Abbildung sind die Fahrzeuge, welche die geplante Laufzeit bereits überschritten haben, rot markiert. Erreichen Fahrzeuge die geplante Laufzeit innerhalb der nächsten fünf Jahre, sind diese gelb hervorgehoben. Die Fahrzeuge, welche die geplante Laufzeit erst in mehr als fünf Jahren erreichen, sind grün markiert. Ebenfalls ist das Erreichen der geplanten Laufzeiten dargestellt, wenn diese um fünf beziehungsweise zehn Jahre verlängert werden.

Kargow	Fahrzeugtyp	Baujahr	Mindestlaufzeit			
			geplant	+ 0 Jahre	+ 5 Jahre	+10 Jahre
Florian 14/19/07	MTW	1995	15	2010	2015	2020
Florian 14/48/09	TSF-W ¹	2011	20	2031	2036	2041
-	FwA-Schlauch	1975	30	2005	2010	2015

Legende: geplante Laufzeit...
... erreicht.
... innerhalb von 5 Jahren erreicht.
... in über 5 Jahren erreicht.

¹ LF 10/6 ohne Rettungssatz, ehemals LF 10/6 der Gemeindefeuerwehr Groß Plasten

Abbildung 6.7: Fahrzeugbestand der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: In Summe verfügt die Gemeindefeuerwehr Kargow über 2 Fahrzeuge und einen Anhänger. Hiervon haben bereits zwei Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr Kargow die geplante Laufzeit erreicht.

Durch fortlaufende Investitionen und Ersatzbeschaffungen müssen die Einsatzbereitschaft und das Leistungsniveau der Gemeindefeuerwehr Kargow zukünftig sichergestellt werden.

6.2.5 Personal der Feuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr Kargow verfügt aktuell über 5 aktive Einsatzkräfte, 7 Mitglieder in der Reserveabteilung, 12 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr und 1 Mitglieder in der Ehrenabteilung.

Der Gutachter stellt fest: Hinsichtlich der Einsatzstärke erfüllt die Gemeindefeuerwehr Kargow die Anforderungen des § 12 Abs. 1 FwOV M-V nicht.

6.2.6 Personalentwicklung

Im Rahmen der Personalentwicklung ist zum einen eine Betrachtung der Vergangenheit relevant, zum anderen aber auch eine Prognose der zukünftigen Entwicklung, um Aussagen über den zukünftigen Personalbedarf treffen zu können.

Bisherige Personalentwicklung

Abbildung 6.8 zeigt die Personalentwicklung für die Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr in den Jahren 2015 bis 2024.

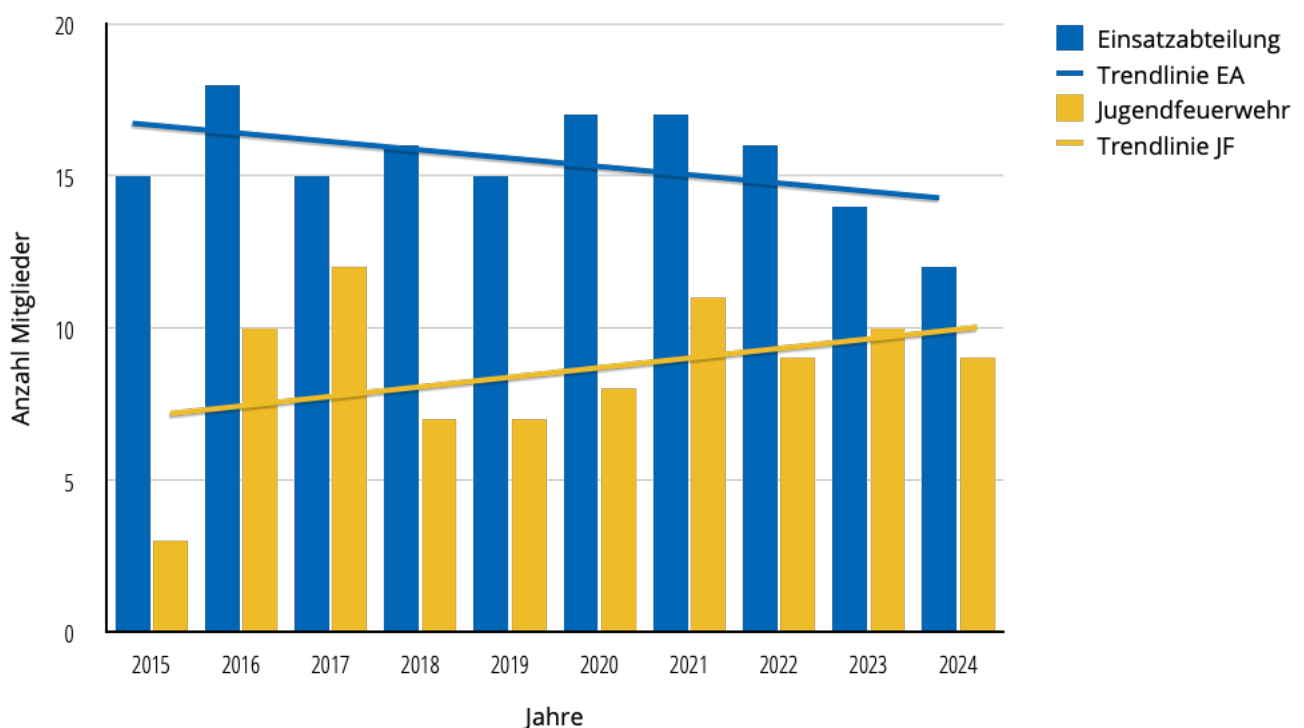


Abbildung 6.8: Bisherige Personalentwicklung in der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: Die Mitgliederzahl der Einsatzabteilung hat in der Vergangenheit eine negative Entwicklung erfahren. Während im Jahr 2015 noch 15 Mitglieder aktiv waren, sind es im Jahr 2024 nur noch *zwölf* Mitglieder. Die Jugendfeuerwehr weist hingegen einen positiven Trend bei den Mitgliederzahlen auf: Während im Jahr 2015 noch *drei* Jugendliche in der Jugendfeuerwehr waren, sind es im Jahr 2024 bereits *neun* Mitglieder.

Eine Vergrößerung des Personalstamms kann bei Freiwilligen Feuerwehren stets eine Verbesserung der Qualität (z. B. beim Ausrücken) schaffen, da Redundanzen erzeugt werden. Hierzu ist insbesondere eine gute Jugendarbeit wichtig, um Jugendliche an die Feuerwehr zu binden und so Einsatzkräfte zu gewinnen.

Altersverteilung

In Mecklenburg-Vorpommern ist der aktive Einsatzdienst prinzipiell in einem Alter von 16 bis 67 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr möglich. Uneingeschränkt stehen die Einsatzkräfte jedoch erst nach Beginn des 18. Lebensjahres zur Verfügung. In der Regel endet der aktive Dienst durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

i Altersgrenzen

Gemessen am Altersbereich der Einsatzabteilung können daher die folgenden Altersgrenzen definiert werden:

Freiwillige Feuerwehr

- ➔ Mittleres Alter unter 30 Jahren: überdurchschnittlich jung
- ➔ Mittleres Alter zwischen 30 und 42 Jahren: jung
- ➔ Mittleres Alter zwischen 42 und 54 Jahren: alt
- ➔ Mittleres Alter über 54 Jahren: überdurchschnittlich alt

Das mittlere Alter in der Gemeindefeuerwehr Kargow beträgt 42 Jahre.

i Altersdurchschnitt: 42 Jahre

Abbildung 6.9 zeigt die Altersverteilung der ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Kargow auf.

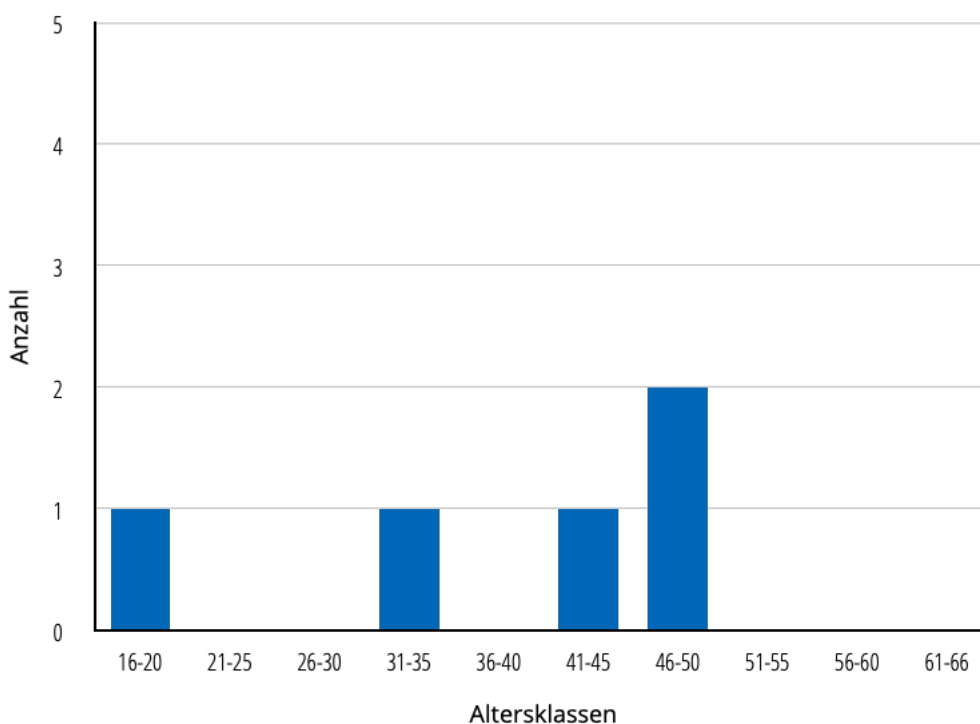


Abbildung 6.9: Übersicht über die Altersverteilung der ehrenamtlichen Kräfte der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: Das mittlere Alter der Gemeindefeuerwehr Kargow sowie auch die statistische Altersverteilung zeigen, dass die Feuerwehr der Kargow über ein alternden Personalstamm verfügt.

Basierend auf der Altersverteilung ist davon auszugehen, dass es in den kommenden Jahren zu erheblichen Personalengpässen kommen wird, aufgrund der mangelnden Anzahl an aktiven Einsatzkräften in der Einsatzabteilung ausgenommen der Reserveabteilung.

Eine stabile Personalstruktur kann nur durch eine effektive Jugendarbeit und das Aufrechterhalten der Mitgliederwerbung erhalten werden. Ohne solche Maßnahmen sind Personaleinbrüche grundsätzlich zu erwarten. Im Hinblick auf die vergleichsweise niedrige Zahl von Einsatzkräften in den Altersklassen 18 bis 27 Jahre ist eine Intensivierung der Jugendarbeit bzw. eine verstärkte Übernahme aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst erforderlich.

6.2.7 Qualität des Personals, Aus- und Fortbildungssituation

In diesem Abschnitt wird die Aus- und Fortbildungssituation der ehrenamtlichen Einsatzkräfte aktuell, in fünf Jahren und in zehn Jahren dargestellt, unter der Annahme, dass kein Personal frühzeitig aus dem Einsatzdienst ausscheidet und kein neues Personal qualifiziert wird. Hierdurch lässt sich die Entwicklung der Aus- und Fortbildungssituation im Kontext der Altersverteilung bewerten.

Abbildung 6.10 zeigt die aktuelle und zukünftige Entwicklung an Einsatzkräften mit der jeweiligen Qualifikation der Feuerwehr der Gemeinde Kargow.

➔ Siehe Abbildung 6.10 auf Seite 40

Der Gutachter stellt fest: Die Gemeindefeuerwehr Kargow verfügt nur über vier aktive Einsatzkräfte. In der Gemeindefeuerwehr Kargow stehen nur 2 Atemschutzgeräteträger zur Verfügung.

Voraussetzung für einen langfristigen Erhalt des Qualifikationsniveaus ist die kontinuierliche Ausbildung neuer Einsatzkräfte, auch für Führungs- und Sonderfunktionen. Zur berücksichtigen ist hierbei die Altersstruktur der Einheit.

Kargow	heute	in 5 Jahren	in 10 Jahren
Aktive Einsatzkräfte	4	4	4
Atemschutzgeräteträger	2	2	2
Truppführer	1	1	1
Gruppenführer	1	1	1
Zugführer	1	1	1
Verbandsführer	0	0	0
Maschinisten	1	1	1
Führerschein Klasse C	1	1	1
Führerschein Klasse C1	2	2	2

Abbildung 6.10: Aktuelle und zukünftige Entwicklung der Anzahl an Einsatzkräften

6.2.8 Personalverfügbarkeit

Die Abbildungen 6.11 und 6.12 zeigen die simulierte Verfügbarkeit ausgehend von den Wohn- und Arbeitsorten sowie der Abkömmlichkeit der Einsatzkräfte

➔ Siehe Abbildung 6.11 und 6.12 auf S. 41 und S. 41

Der Gutachter stellt fest: Die Gemeindefeuerwehr Kargow ist in der Simulation zu keiner Tageszeit in der Lage, am Standort eine Staffel aufzustellen.

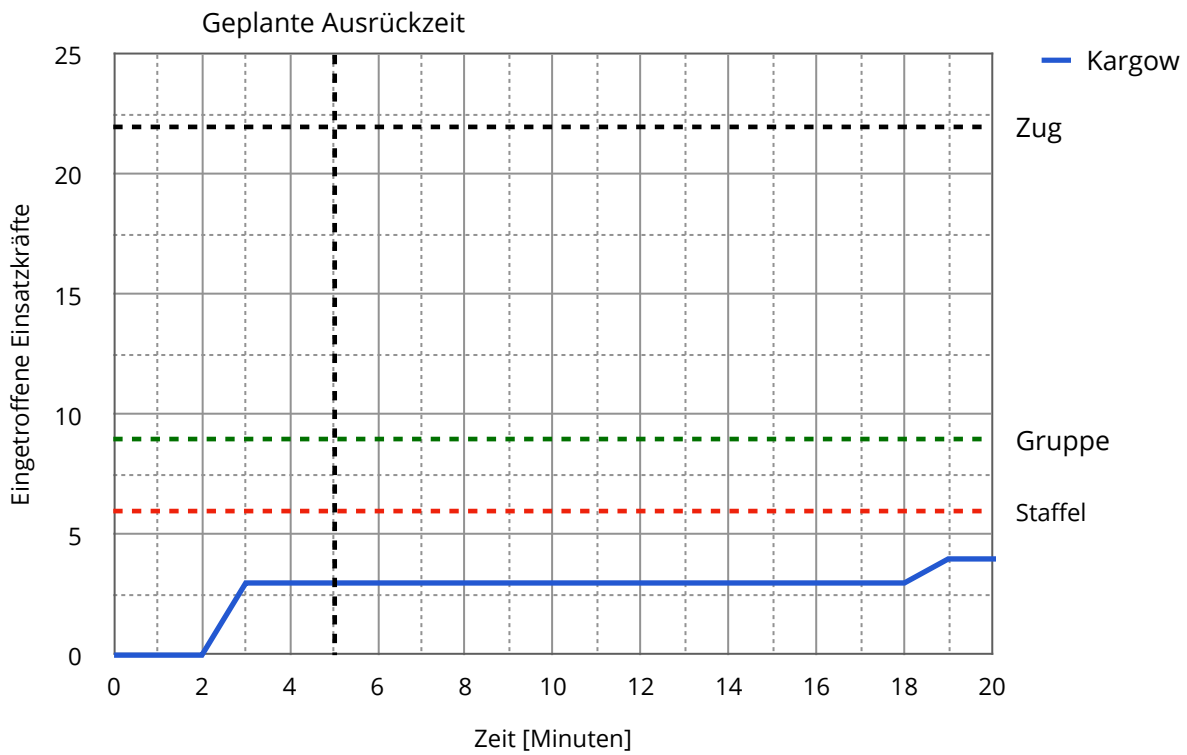


Abbildung 6.11: Simulierte Verfügbarkeit außerhalb der Arbeitszeiten

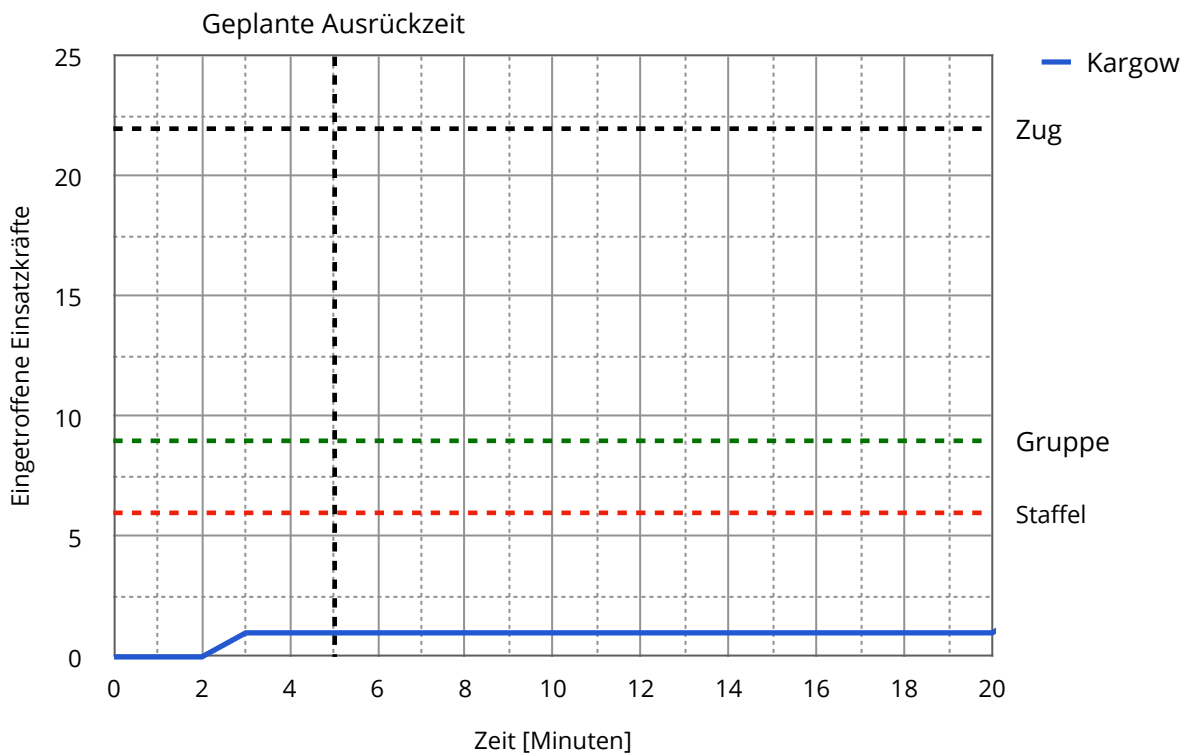


Abbildung 6.12: Simulierte Verfügbarkeit während der Arbeitszeiten

6.2.9 Einsatzstatistik / Einsatzverteilung

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung ist nicht allein das mögliche Schadenpotenzial, welches in der Gefährdungsanalyse betrachtet wird, ausschlaggebend, sondern auch die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Auskunft hierüber gibt die Einsatzdokumentation der Feuerwehr als Dokumentation von realisiertem Schadenpotenzial.

i Risiko =
Eintrittswahrscheinlichkeit x
Schadensausmaß

Schadensereignisse in der Gemeinde

Abbildung 6.13 zeigt das Gesamteinsatzaufkommen der Gemeindefeuerwehr Kargow in den Jahren 2020 bis 2024.

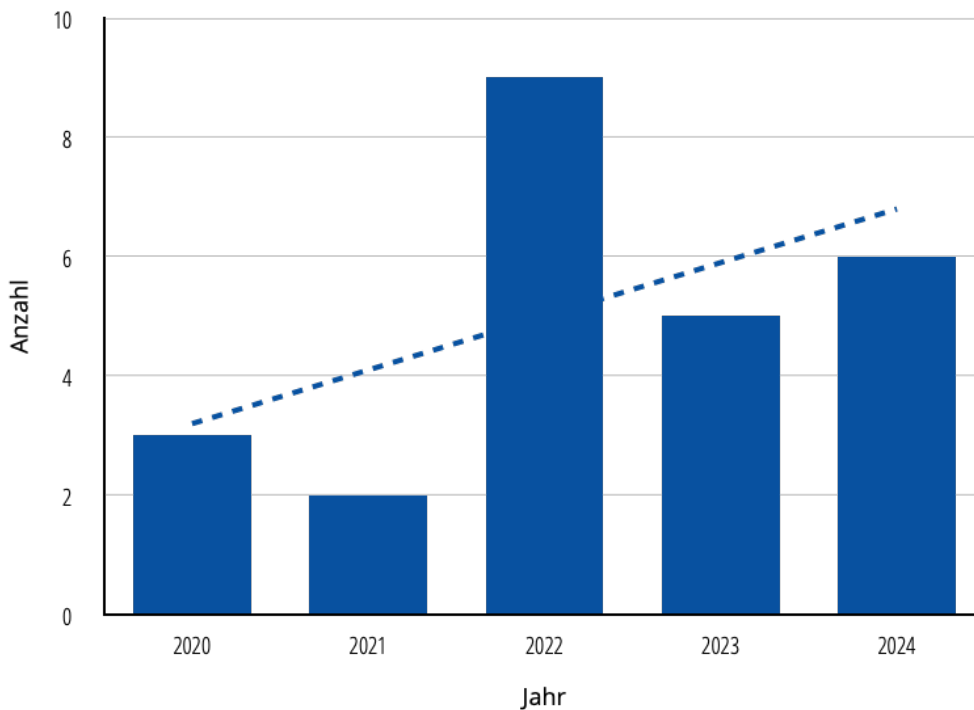


Abbildung 6.13: Gesamteinsatzaufkommen der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: Die jährliche Einsatzhäufigkeit der Gemeindefeuerwehr Kargow liegt im Mittel bei 5 Einsätzen im Jahr und weist einen steigenden Trend auf. Diese Einsatzbelastung ist durch rein ehrenamtliche Einheiten zu bewältigen, was die Vorhaltung von hauptamtlichem Personal nicht notwendig macht.

Tatsächliches Einsatzaufkommen der Feuerwehr

Abbildung 6.14 zeigt das Einsatzaufkommen der Gemeindefeuerwehr Kargow, getrennt nach Brandeinsätzen und Einsätzen zur Technischen Hilfeleistung.

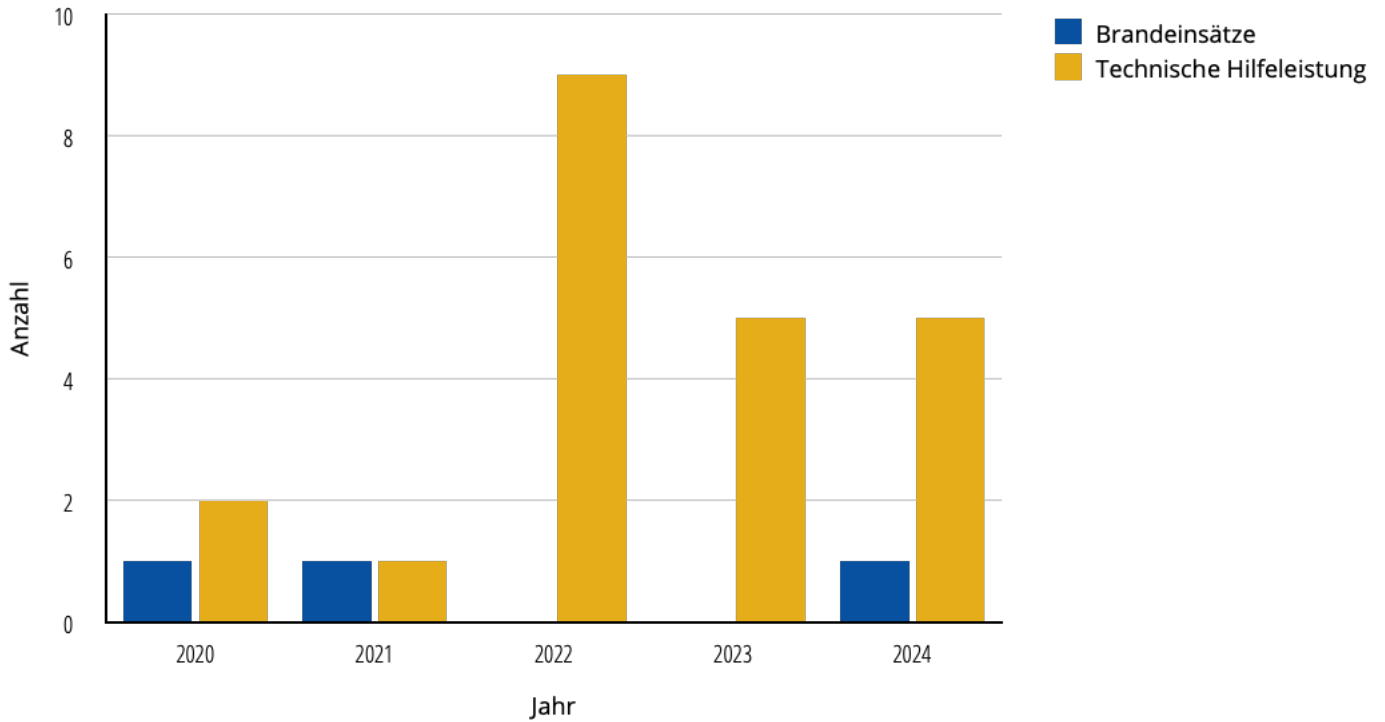


Abbildung 6.14: Gesamteinsatzaufkommen der Gemeindefeuerwehr Kargow nach Einsatzkategorien

Der Gutachter stellt fest: Überwiegend traten im Betrachtungszeitraum Einsätze der Kategorie Technische Hilfeleistung auf.

Räumliche und zeitliche Verteilung des Einsatzaufkommens

In diesem Abschnitt werden Informationen zur räumlichen und zeitlichen Verteilung des Einsatzaufkommens der Gemeindefeuerwehr Kargow aus der Einsatzdokumentation der Gemeindefeuerwehr Kargow abgeleitet und analysiert.

Abbildung 6.15 zeigt die Dichte der Einsatzeignisse der Gemeindefeuerwehr Kargow für die Jahre 2020 bis 2025. Räumliche Einsatzschwerpunkte bestehen im Ortsteil Kargow.

➔ Siehe Abbildung 6.15 auf Seite 44

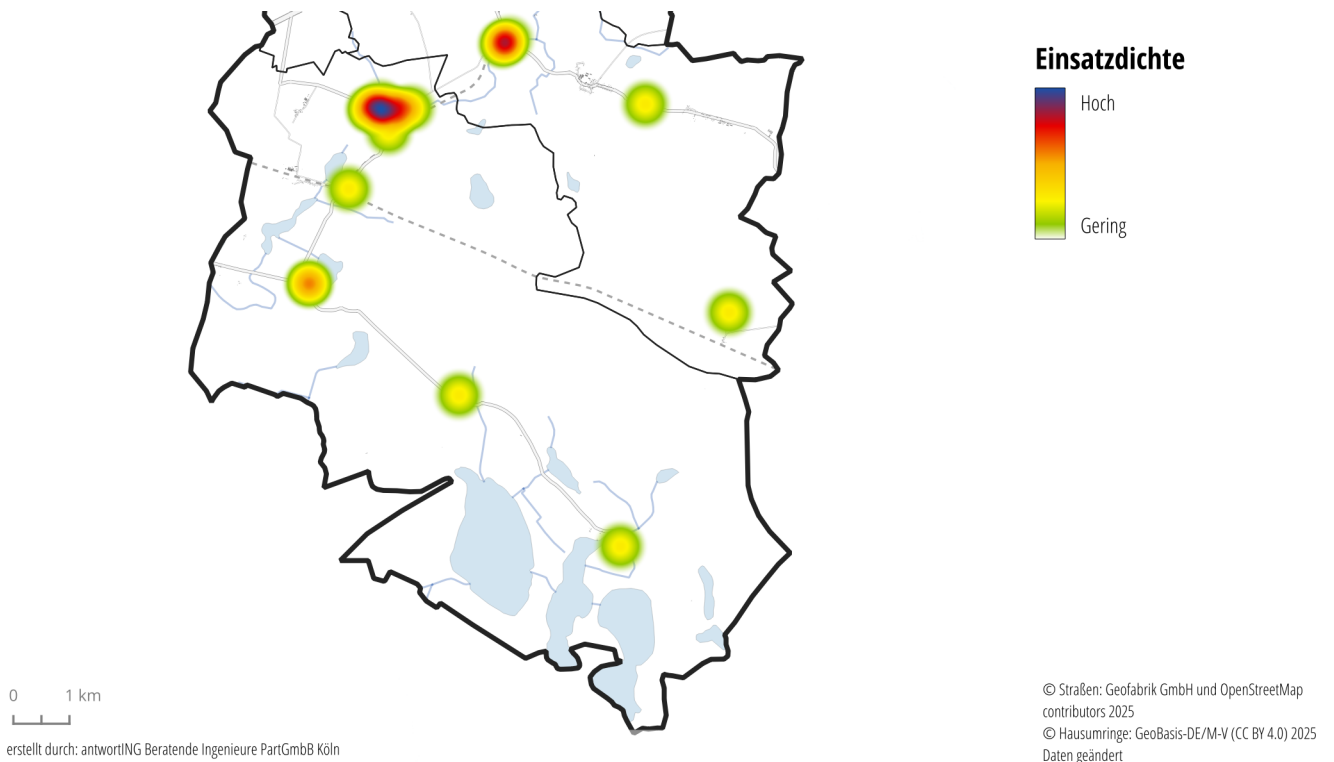


Abbildung 6.15: Dichte des Einsatzaufkommens der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: Die Verteilung des Einsatzaufkommens der Gemeindefeuerwehr Kargow korreliert mit der Bevölkerungsdichte in Abbildung 6.3 auf 28.

Abbildung 6.16 zeigt die zeitliche Verteilung des Einsatzaufkommens nach Tageszeit im Zeitraum von 2020 bis 2025. Zur Analyse wurde eine Glättung des Zeitverlaufs vorgenommen, um diesen besser ableiten zu können.

➔ Siehe Abbildung 6.16 auf Seite 45

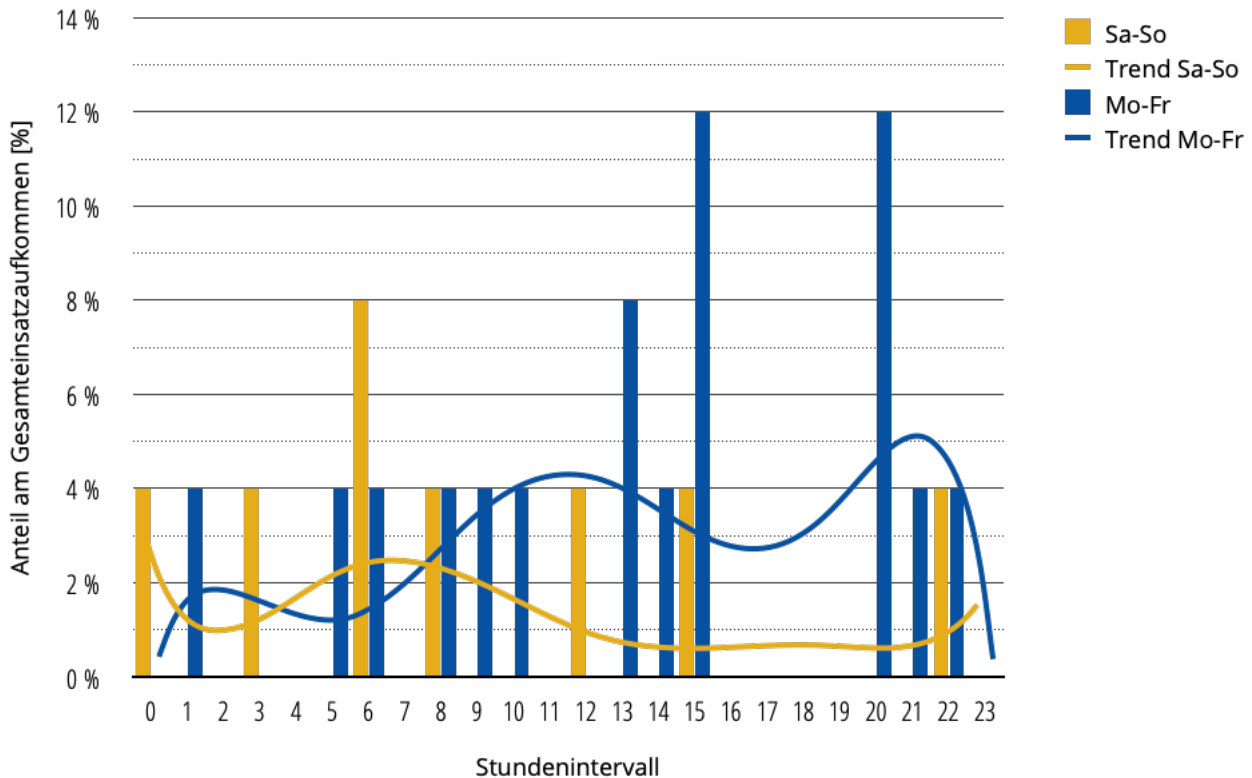


Abbildung 6.16: Zeitliche Verteilung des Einsatzaufkommens der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: Die zeitliche Verteilung des Einsatzaufkommens der Gemeindefeuerwehr Kargow korreliert mit dem Aktivitätspegel der Einwohner. Zu den typischen Arbeitszeiten der Einsatzkräfte ist die Eintrittswahrscheinlichkeit von Einsätzen am höchsten. Durch die rein ehrenamtliche Gemeindefeuerwehr Kargow ist innerhalb der Woche eine ausreichende Tagesverfügbarkeit erforderlich, um dem Einsatzaufkommen zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr gerecht zu werden. Im Betrachtungszeitraum wurde die Gemeindefeuerwehr Kargow während den Uhrzeiten 16:00 bis 19:00 Uhr zu keinen Einsätzen alarmiert.

Leistungsfähigkeit der Feuerwehr

Die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr kann einerseits über deren Erreichung der festgelegten Schutzziele bestimmt werden und andererseits über die mögliche Erreichung des Einsatzgebiets innerhalb der Eintreffzeit in Verbindung mit der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte.

Eintreffzeiten und Erreichungsgrad

Hinweis: Aufgrund der geringen Einsatzhäufigkeit der Gemeindefeuerwehr Kargow kann kein statistisch valider Erreichungsgrad zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ermittelt werden. Daher ist über den Erreichungsgrad keine Aussage über die Qualität und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr möglich. Näheres hierzu vgl. Abschnitt 3.

Abbildung 6.17 zeigt die Ausrückzeit der Gemeindefeuerwehr Kargow bei zeitkritischen Einsätzen.

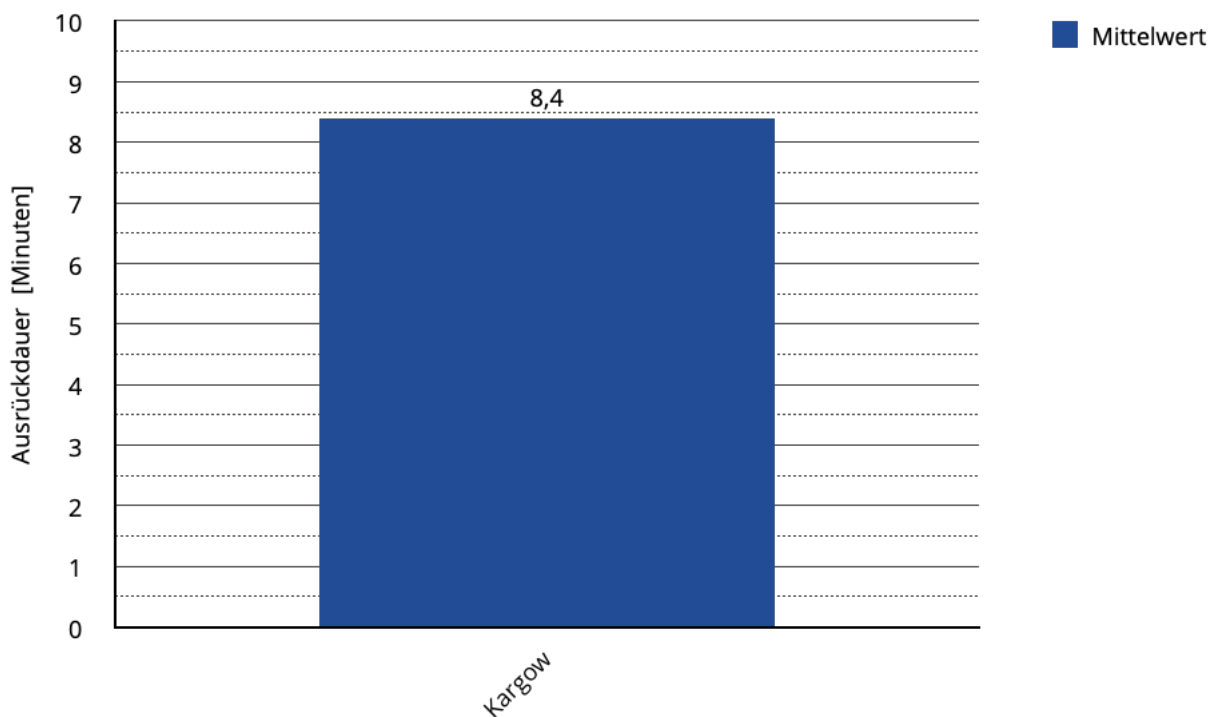


Abbildung 6.17: Ausrückzeiten der Gemeindefeuerwehr Kargow bei zeitkritischen Einsätzen - Mittelwert

Der Gutachter stellt fest: Bei einer Eintreffzeit von 10 Minuten bleibt der Gemeindefeuerwehr Kargow eine Fahrzeit von ca. 1,6 Minuten übrig.

Erreichbarkeit der Gemeindefläche innerhalb der Eintreffzeiten

Die Abbildung 6.6 auf Seite 32 zeigt die innerhalb der Fahrzeit von 5 Minuten durch die Gemeindefeuerwehr Kargow erreichbare Fläche.

→ Siehe Abbildung 6.6 auf Seite 32

Der Gutachter stellt fest: Der überwiegende Teil des besiedelten Gemeindegebiets wird planerisch bei einer Fahrzeit von 5 Minuten erreicht.

6.3 Festlegung der Schutzziele

Hinsichtlich der für die Gemeinde Kargow zu definierenden Schutzziele und der standardisierten Schadensereignisse finden die Ausführungen in Abschnitt 3 auf Seite 9 Anwendung.

➔ Siehe Abschnitt 3 auf Seite 9

6.4 Gefahrenpotenzial und Gefährdungsbewertung

Die Gemeinde Kargow wird gemäß § 6 FwOV M-V in die folgenden Gefährdungsstufen eingestuft (nach Einwohnerzahl / nach kennzeichnenden Merkmalen), siehe Abbildung 6.18.

Kargow	Brand- bekämpfung (Br)	Technische Hilfeleistung (TH)	CBRN	Wassernotfälle (W)
Ausrüstungsstufe 1	1	1	1	1
Ausrüstungsstufe 2	2	2	1	1
Planungsbasis	1	1	1	1

Abbildung 6.18: Einstufung der Gemeinde in Gefährdungsstufen nach der Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Zuordnung in die Ausrüstungsstufe erfolgt nach Analyse des örtlichen Gefährdungspotentials aufgrund der Einwohnerzahl und nach kennzeichnenden Merkmalen. Dies wird bei der Bemessung der Feuerwehr berücksichtigt.

Die kennzeichnenden Merkmale für die Brandbekämpfung sind:

- ➔ überwiegend offene Bauweise
- ➔ im Wesentlichen Wohngebäude mit Gebäudehöhe bis höchstens 7 m Brüstungshöhe und Anleiterhöhe mit vierteiliger Steckleiter bis max. 8 m (ca. 2. OG)
- ➔ einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks-, und Beherbergungsbetriebe
- ➔ kleine oder nur eingeschossige Gebäude besonderer Art und Nutzung

Die kennzeichnenden Merkmale für die Technische Hilfeleistung sind:

- ➔ größere Ortsverbindungsstraßen (z. B. Kreis- und Landesstraßen)
- ➔ kleinere Gewerbegebiete oder größere Handwerksbetriebe

Der Gutachter stellt fest: Für alle Gefährdungsarten ist in der Gemeinde Kargow die Ausrüstungsstufe I anzuwenden.

6.5 Ist-Soll-Vergleich

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern das Gefahrenabwehrkonzept für die Gemeinde Kargow basierend auf der Gefährdungs- und Risikoanalyse.

6.5.1 Struktur der Gefahrenabwehr

Die bestehende Struktur der Gemeindefeuerwehr Kargow ist bedarfsgerecht und zielführend.

6.5.2 Standorte der Feuerwehr

Der Gutachter empfiehlt: Der aktuelle Standort der Gemeindefeuerwehr Kargow ist hinsichtlich dessen geographischer Lage nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Zustands des Standortes sind die erheblichen Mängel umgehend zu beseitigen.

6.5.3 Notwendige Ausrüstung gemäß der Gefährdungsstufen

Die Abbildung 6.19 stellt die bisherigen Fahrzeugvorhaltungen der Fahrzeugkonzeption gegenüber und stellt die erforderlichen Maßnahmen dar, welche zur Erfüllung des Fahrzeugkonzeptes innerhalb der Fortschreibungsfrist des Brandschutzbedarfsplans (5 Jahre) erforderlich sind. Fahrzeuge, bei denen die Laufzeit bereits erreicht wurde, sind rot dargestellt. Für diese besteht kurzfristiger Ersatzbeschaffungsbedarf. Fahrzeuge, bei welchen die Laufzeit innerhalb der nächsten 5 Jahre erreicht wird, sind orange markiert. Für Fahrzeuge, welche die geplante Laufzeit erst in 5 Jahre erreichen, werden keine Maßnahmen geplant. Diese sind in der folgenden Abbildung grün markiert.

➔ Siehe Abbildung 6.19 auf Seite 49

Kargow	Fahrzeugtyp	Baujahr	Mindestlaufzeit		Soll-Konzept	Maßnahme
			geplant	+ 0 Jahre		
Florian 14/19/07	MTW	1995	15	2010	MTW	Neu beschaffen
Florian 14/48/09	TSF-W ¹	2011	20	2031	TSF-W	Keine Maßnahme
-	FwA-Schlauch	1975	30	2005	FwA-Schlauch	Neu beschaffen

¹ LF 10/6 ohne Rettungssatz, ehemals LF 10/6 der Gemeindefeuerwehr Groß Plasten

Abbildung 6.19: Fahrzeugkonzept der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter stellt fest: Gemäß der oben stehenden Zuordnung der Gemeindefeuerwehr Kargow zur Ausrüstungsstufe I sind gemäß der *Verwaltungsvorschrift für die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern* die folgenden Einsatzmittel vorzuhalten:

➔ Ein TSF-W

Darüber hinaus wird ein MTW bei der Gemeindefeuerwehr Kargow vorgehalten. Dieser kann

- ➔ bei Flächenlagen z. B. mit einer Motorsäge ausgestattet werden und als zusätzliches Einsatzmittel dienen.
- ➔ bei kleineren Einsätzen als Führungs- und Erkundungsfahrzeug dienen.
- ➔ bei Großeinsätzen für die Einsatzabschnittsleitung genutzt werden.
- ➔ als Zugfahrzeug für den FwA-Schlauch eingesetzt werden.
- ➔ als Transportfahrzeug für nachrückende Einsatzkräfte eingesetzt werden, die die Einsatzstelle sonst mit ihrem Privat-PKW anfahren müssen. Dies ermöglicht es, die taktische Einheit des TSF-W auf die Stärke einer Gruppe zu ergänzen. Das TSF-W ist zwar ein Staffelfahrzeug, führt aber ausreichend Technik für den Einsatz einer Gruppe mit.
- ➔ ggf. als Transportfahrzeug für die Jugendfeuerwehr eingesetzt werden.
- ➔ im rückwärtigen Dienst für den Materialtransport zwischen den Standorten eingesetzt werden.
- ➔ im rückwärtigen Dienst für Fahrten zu Lehrgängen und Terminen verwendet werden.

Der Gutachter empfiehlt: Zur Aufrechterhaltung der technischen Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Kargow sind das dargestellte Fahrzeugkonzept und die hierfür erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

6.5.4 Personal der Feuerwehr

Nach der Verwaltungsvorschrift *Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern* ergibt sich der konkrete Personal- und Funktionsbedarf aus der notwendigen Fahrzeugbesetzung. Aufgrund der Erfahrungen der Personalverfügbarkeit wird eine Personalreserve empfohlen. Abbildung 6.20 zeigt die minimal notwendige Anzahl der Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr Kargow, welche unter Berücksichtigung der Mindeststärke und der vorgehaltenen Fahrzeuge zu Verfügung stehen müssen.

Standort	Aktive Einsatzkräfte		
	in 5 Jahren	Soll	Differenz
Kargow	4	15	-11

Legende:
Mindestanforderung...

... nicht erfüllt.

... erfüllt.

... übererfüllt.

Abbildung 6.20: Mindestpersonalstamm der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter empfiehlt: Gemäß § 12 Abs. 1 FwOV M-V ist durch die Gemeindefeuerwehr Kargow Einsatzpersonal in der Stärke der taktischen Einheit Gruppe (9 Funktionen) sowie eine Personalausfallreserve von 6 Funktionen, insgesamt 15 Einsatzkräfte, vorzuhalten.

6.5.5 Personalverfügbarkeit

Aus den Ausführungen des § 12 Abs. 1 FwOV M-V geht hervor, dass die Mindestpersonalstärke einer Einheit ohne Ausfallreserve der Stärke der taktischen Einheit Gruppe (9 Funktionen) entsprechen muss.

Der Gutachter stellt fest: In Anlehnung an § 12 Abs. 1 FwOV M-V sollten 9 Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehr Kargow rund um die Uhr an allen Tagen des Jahres verfügbar sein.

Die in Abschnitt 6.2.5 formulierten Feststellungen zeigen, dass die Anforderungen des § 12 Abs. 1 FwOV M-V nicht erfüllt werden können.

6.5.6 Qualifikation des Personals

Das Qualifikationskonzept der Gemeindefeuerwehr Kargow ist in der Abbildung 6.21 dargestellt.

Qualifikationen	Kargow		
	in 5 Jahren	Soll	Differenz
Atemschutzgeräteträger	2	8	-6
Gruppenführer	1	3	-2
Zugführer	1	1	0
Verbandsführer	0	0	0
Maschinisten	1	5	-4
Führerscheinklasse C	1	0	1
Führerscheinklasse C1	2	5	-3

Legende: Mindestanforderung...

- ... nicht erfüllt.
- ... erfüllt.
- ... übererfüllt.

Abbildung 6.21: Soll-Qualifikationen der Gemeindefeuerwehr Kargow

Der Gutachter empfiehlt: Die Gemeindefeuerwehr Kargow sollte mindestens die Zahl der in Abbildung 6.21 aufgeführten Einsatzkräfte mit den entsprechenden Qualifikationen vorhalten.

6.5.7 Löschwasserversorgung

Der Gutachter empfiehlt: Gemäß der *Information zur Löschwasserversorgung: DVGW-Arbeitsblätter W 405, W 331 und W 400* der AGBF Bund werden wasserführende Fahrzeuge zur Bekämpfung von Entstehungsbränden eingesetzt.

Bei Ereignissen, die diesen Wasserbedarf übersteigen, muss eine erweiterte Löschwasserversorgung sichergestellt sein. Diese Löschwasserversorgung sollte in Ermangelung rechtlicher Grundlagen den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W405 entsprechen.

Für Großeinsatzlagen mit erheblichem Löschwasserbedarf sind Wasserförderungen über lange Wegstrecken und Pendelverkehre mit Unterstützung

der amtsangehörigen Gemeinden, der umliegenden Gemeinden sowie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu realisieren.

6.6 Fazit

Der Standort der Gemeindefeuerwehr Kargow ist geographisch bedarfsgerecht gelegen. Der Standort Kargow weist mehrere relevante Defizite auf, die sowohl die Einsatzsicherheit als auch die funktionale Nutzung des Gebäudes beeinträchtigt.

Mittelfristig sind folgende Maßnahmen erforderlich:

 Mittelfristige Maßnahmen

- ➔ Ersatzbeschaffung für den MTW.
- ➔ Qualifizierung von elf Einsatzkräften bei der Gemeindefeuerwehr Kargow.
- ➔ Qualifizierung von sechs Einsatzkräften zum Atemschutzgeräteträger.
- ➔ Qualifizierung von zwei Einsatzkräften zum Gruppenführer.
- ➔ Qualifizierung von vier Einsatzkräften zum Maschinisten.
- ➔ Zwei Führerscheine Klasse C1 sind zu finanzieren und zu erwerben (die C-Führerscheine werden auf die Zahl der C1-Führerscheine angerechnet).

6.7 Maßnahmen

6.7.1 Standorte

Der Gutachter empfiehlt: Hinsichtlich des Standortes der Feuerwehr sind die oben aufgeführten Mängel umgehend zu beseitigen. Hilfestellung liefert die *DGUV-Information 205-008*.

Zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes sollten regelmäßige Begehungen durch den Unfallversicherungsträger erfolgen.

6.7.2 Personal

Der Gutachter empfiehlt: Es ist entsprechend der oben stehenden Planungen ausreichend neues Personal zu rekrutieren. Hierzu ist eine fortlaufende Mitgliederwerbung mit Unterstützung durch die Gemeinde zwingend notwendig. Hinsichtlich der notwendigen Qualifizierung sind bei der Gemeindefeuerwehr Kargow die in Abbildung 6.21 auf Seite 51 aufgeführten Neuqualifizierungen durchzuführen.

6.7.3 Fahrzeuge und Technik

Der Gutachter empfiehlt: Der MTW ist neu zu beschaffen. Zudem ist zu prüfen, ob der Feuerwehranhänger *Schlauch* weiterhin bei der Gemeindefeuerwehr Kargow vorgehalten werden muss.

6.7.4 Löschwasser

Der Gutachter empfiehlt: Hinsichtlich der Löschwasserversorgung sind die Zuwegungen zu den offenen Gewässern sicherzustellen und die Entnahmestellen so einzurichten, dass diese ganzjährig verfügbar sind. Die Entnahmestellen sind entsprechend zu ertüchtigen. Sofern eine Ertüchtigung im Vergleich zur Errichtung einer Zisterne unwirtschaftlich erscheint, ist die Zisternenlösung zu bevorzugen. Dies auch vor dem Hintergrund der Wartungskosten.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die folgenden Normen zugrunde zu legen:

- ➔ DIN 14090 hinsichtlich der Zugänge, Zufahrten und Bewegungsflächen.
- ➔ DIN 14210 hinsichtlich der Einrichtung und Ertüchtigung von Löschteichen.
- ➔ DIN 14230 hinsichtlich der Einrichtung und Ertüchtigung von unterirdischen Löschwasserbehältern (z.B. Zisternen)

6.8 Anhang

6.8.1 Liste der Löschwasserentnahmestellen

Gemeinde	Bezeichnung	GPS-Länge	GPS-Breite
Kargow	Löschwasserbrunnen	12.759467	53.485395
Kargow	Löschwasserteich	12.780226	53.509512
Kargow	Teich / See	12.788623	53.510967
Kargow	Teich / See	12.778439	53.511801
Kargow	Löschwasserteich	12.773437	53.498504
Kargow	Teich / See	12.770885	53.499144
Kargow	Bach / Fluss	12.767435	53.495443
Kargow	Teich / See	12.820606	53.450813
Kargow	Löschwasserteich	12.80289	53.46248
Kargow	Bach / Fluss	12.803977	53.46232
Kargow	Teich / See	12.831907	53.439903
Kargow	Bach / Fluss	12.839156	53.440073

6.8.2 Liste der relevanten Objekte

Gemeinde	Objekt	Anschrift
Kargow	DB Stellwerk Kargow	
Kargow	Nationalparkhotel Kranichrast	Dorfstraße 15
Kargow	Pension <i>Die bunte Kuh</i> Federow	Damerower Straße 8
Kargow	Grundschule Kargow	Federower Straße 17
Kargow	Kita Regenbogenland	Dorfstraße 20



antwortING

Beratende Ingenieure PartGmbH

Rosenstraße 40-46
50678 Köln

0221 337787-0
info@antwortING.de